



Verbandsgemeinde Maikammer

7. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereiche OG Maikammer Teilbereiche OG Kirrweiler

Genehmigungsfassung
14.01.2024

**Begründung
mit integriertem Umweltbericht**

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Am Storrenacker 1 b • 76139 Karlsruhe
Telefon +49 721 96232-70
www.bit-stadt-umwelt.de • info@bit-stadt-umwelt.de

07MAI23011

Verbandsgemeinde Maikammer

7. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereiche OG Maikammer und OG Kirrweiler

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abbildungsverzeichnis.....	4
Vorbemerkungen	5
1 Einleitung	7
2 Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung	7
2.1 Änderungsbereiche in der Ortsgemeinde Maikammer	7
2.2 Änderungsbereiche in der Ortsgemeinde Kirrweiler.....	7
3 Änderungsbereich 1, OG Maikammer: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „In der Langen Bösgewanne“	8
3.1 Anlass.....	8
3.2 Städtebauliche Daten	8
3.3 Übergeordnete Planungsvorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar).....	9
3.4 Erschließung.....	10
3.5 Schutzvorschriften und Restriktionen	10
3.6 Kurzdarstellung Umweltbericht.....	12
3.6.1 Schutzgut Fläche.....	14
3.6.2 Schutzgut Luft, Klima.....	14
3.6.3 Schutzgut Boden.....	15
3.6.4 Schutzgut Wasser	15
3.6.5 Schutzgut Flora/Fauna.....	16
3.6.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	16
3.6.7 Schutzgut Mensch	17
3.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	17
3.7 Zusammenfassung der Auswirkungen und Bewertung der Schutzgüter	17
3.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	18
3.9 Null-Variante.....	18
3.10 Belange des technischen Umweltschutzes.....	18
3.10.1 Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	18
3.10.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	18
3.10.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	19
3.11 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.....	19

3.12	Zusätzliche Angaben	19
3.13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	19
4	Änderungsbereich 2, OG Maikammer: Buswendeschleife im Bereich „Im Loch“	19
4.1	Anlass	19
4.2	Städtebauliche Daten	20
4.3	Übergeordnete Planungsvorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar).....	21
4.4	Erschließung.....	22
4.5	Schutzvorschriften und Restriktionen	22
4.6	Umweltbericht	23
4.6.1	Schutzgut Fläche.....	25
4.6.2	Schutzgut Luft, Klima.....	25
4.6.3	Schutzgut Boden.....	26
4.6.4	Schutzgut Wasser	26
4.6.5	Schutzgut Flora/Fauna.....	27
4.6.6	Schutzgut Landschaftsbild	28
4.6.7	Schutzgut Mensch	28
4.6.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	28
4.7	Zusammenfassung der Auswirkungen und Bewertung der Schutzgüter	28
4.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	29
4.9	Null-Variante	29
4.10	Belange des technischen Umweltschutzes.....	29
4.10.1	Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	29
4.10.2	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	29
4.11	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.....	29
4.12	Zusätzliche Angaben	30
4.13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	30
5	Änderungsbereich 4, Ortsgemeinde Kirrweiler: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage „Im obern Ried“	30
5.1	Anlass	30
5.2	Städtebauliche Daten	30
5.3	Übergeordnete Planungsvorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar).....	32
5.4	Erschließung.....	33
5.5	Schutzvorschriften und Restriktionen	33
5.6	Umweltbericht	35
5.6.1	Schutzgut Fläche.....	36
5.6.2	Schutzgut Luft, Klima.....	37
5.6.3	Schutzgut Boden.....	37

5.6.4	Schutzgut Wasser	38
5.6.5	Schutzgut Flora/Fauna.....	38
5.6.6	Schutzgut Landschaftsbild	40
5.6.7	Schutzgut Mensch	40
5.6.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	40
5.7	Zusammenfassung der Auswirkungen und Bewertung der Schutzgüter	41
5.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	41
5.9	Null-Variante.....	41
5.10	Belange des technischen Umweltschutzes	41
5.10.1	Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	41
5.10.2	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	42
5.11	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.....	42
5.12	Zusätzliche Angaben	42
5.13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	42
6	Änderungsbereiche 5: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „In den Hartwiesen- Äckern (Süd)“	42
6.1	Anlass	42
6.2	Städtebauliche Daten	43
6.3	Übergeordnete Planungsvorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar).....	44
6.4	Erschließung.....	45
6.5	Schutzvorschriften und Restriktionen	45
6.6	Umweltbericht	46
6.6.1	Schutzgut Fläche.....	48
6.6.2	Schutzgut Luft, Klima	48
6.6.3	Schutzgut Boden.....	48
6.6.4	Schutzgut Wasser	49
6.6.5	Schutzgut Flora/Fauna.....	49
6.6.6	Schutzgut Landschaftsbild	49
6.6.7	Schutzgut Mensch	50
6.6.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	50
6.7	Zusammenfassung der Auswirkungen und Bewertung der Schutzgüter	50
6.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	51
6.9	Null-Variante.....	51
6.10	Belange des technischen Umweltschutzes	51
6.10.1	Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	51
6.10.2	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	51

6.10.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	51
6.11	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.....	51
6.12	Zusätzliche Angaben	52
6.13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	52
7	Änderungsbereich 3: Nachrichtliche Übernahme; Genehmigter Wanderparkplatz	52
7.1	Anlass	52
7.2	Städtebauliche Daten	52
8	Quellenangaben.....	53

Abbildungsverzeichnis

Bild 1:	Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, freier Maßstab.....	8
Bild 2:	Auszug aus der 7. Änderung, freier Maßstab.....	9
Bild 3:	Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, freier Maßstab.....	9
Bild 4:	Ausschnitt aus der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, freier Maßstab.....	10
Bild 5:	Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, freier Maßstab.....	20
Bild 6:	Auszug aus der 7. Änderung, freier Maßstab.....	20
Bild 7:	Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, freier Maßstab.....	21
Bild 8:	Ausschnitt aus der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, freier Maßstab.....	21
Bild 9:	Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, freier Maßstab.....	31
Bild 10:	Auszug aus der 7. Änderung, freier Maßstab.....	31
Bild 11:	Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, freier Maßstab.....	32
Bild 12:	Ausschnitt aus der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, freier Maßstab.....	32
Bild 13:	Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, freier Maßstab.....	43
Bild 14:	Auszug aus der 7. Änderung, freier Maßstab.....	43
Bild 15:	Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, freier Maßstab.....	44
Bild 16:	Ausschnitt aus der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, freier Maßstab.....	44
Bild 17:	Auszug aus der 7. Änderung, freier Maßstab.....	52

Vorbemerkungen

Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung sind:

- Flächennutzungsplan
- Begründung mit Umweltbericht
- Zusammenfassende Erklärung

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanänderung sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 225, Nr. 340)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 323)

- Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert und durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

Die Verfahrensschritte zur Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung gemäß BauGB sind:

- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)
- Genehmigung des Flächennutzungsplanes (§ 6 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Für Flächennutzungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

1 Einleitung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert.

Der Flächennutzungsplan stellt die erste Stufe der 2-stufigen gemeindlichen Bauleitplanung dar und bereitet die weitere städtebauliche Nutzung, rechtlich konkretisiert durch einen Bebauungsplan, vor. Zur Darstellung der Entwicklungsabsicht der Kommune genügt es, im Flächennutzungsplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung sowohl nach ihrer tatsächlichen Grundlage als auch nach ihrer Grundkonzeption in Grundzügen vorzuzeichnen.

Dem Flächennutzungsplan fehlt zwar grundsätzlich eine allgemein verbindliche Außenwirkung, die für eine Rechtsnormqualität ausschlaggebend ist, jedoch bindet sich die Gemeinde mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes selbst im Hinblick auf die spätere städtebauliche Entwicklung, die durch rechtsverbindliche Bebauungspläne normiert wird.

Der Flächennutzungsplan verleiht also kein individuelles Baurecht. Weder begründen sich aus seiner Darstellung Ansprüche Dritter auf Umsetzung seiner Darstellungen in einem Bebauungsplan noch eine Berücksichtigung im Baugenehmigungsverfahren.

Die Bindung der Bebauungspläne an den Flächennutzungsplan wird durch das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 bis 4 BauGB bewirkt.

2 Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung mehrerer Vorhaben geschaffen werden. Für die aus dem Jahr 2014 stammende Neuauflistung des Flächennutzungsplanes wurden zwischenzeitlich sechs Änderungsverfahren durchgeführt.

Das nun anstehende 7. Änderungsverfahren behandelt verschiedene Bereiche in den Ortsgemeinden Maikammer und Kirrweiler.

Der Verbandsgemeinderat Maikammer hat daher in seiner Sitzung am 30.03.2023 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die 7. Änderung beinhaltet nachfolgende Änderungsbereiche:

2.1 Änderungsbereiche in der Ortsgemeinde Maikammer

- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich „In der Langen Bösgewanne“ (auf Gemarkung Maikammer und Gemarkung Kirrweiler).
- Ausweisung einer Buswendeschleife im Bereich „Im Loch“.
- Nachrichtliche Übernahme: Ausweisung eines bereits genehmigten Wanderparkplatzes.

2.2 Änderungsbereiche in der Ortsgemeinde Kirrweiler

- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich „Im obern Ried“.

- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich „In der langen Bösgewanne“ (auf Gemarkung Maikammer und Gemarkung Kirrweiler).
- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich „In den Hartwiesen-Äckern“.

3 Änderungsbereich 1, OG Maikammer: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „In der Langen Bösgewanne“

3.1 Anlass

Die Firma Tenneco, welche ihren Firmensitz in Edenkoben hat, möchte einen Großteil ihrer Gebäude und Werkshallen mit Photovoltaikanlagen bestücken. Zusätzlich dazu soll nördlich des LKW-Parkplatzes auf einer Ausgleichsfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage umgesetzt werden. Diese Ausgleichsfläche befindet sich auf der Gemarkung Maikammer und der Gemarkung Kirrweiler.

3.2 Städtebauliche Daten

Größe:	ca. 0,34 ha
Bisherige Ausweisung im FNP:	Geplante gewerbliche Baufläche
Bisherige Nutzung:	Ausgleichsfläche für südlich angrenzenden Parkplatz
Künftige Ausweisung im FNP:	Geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

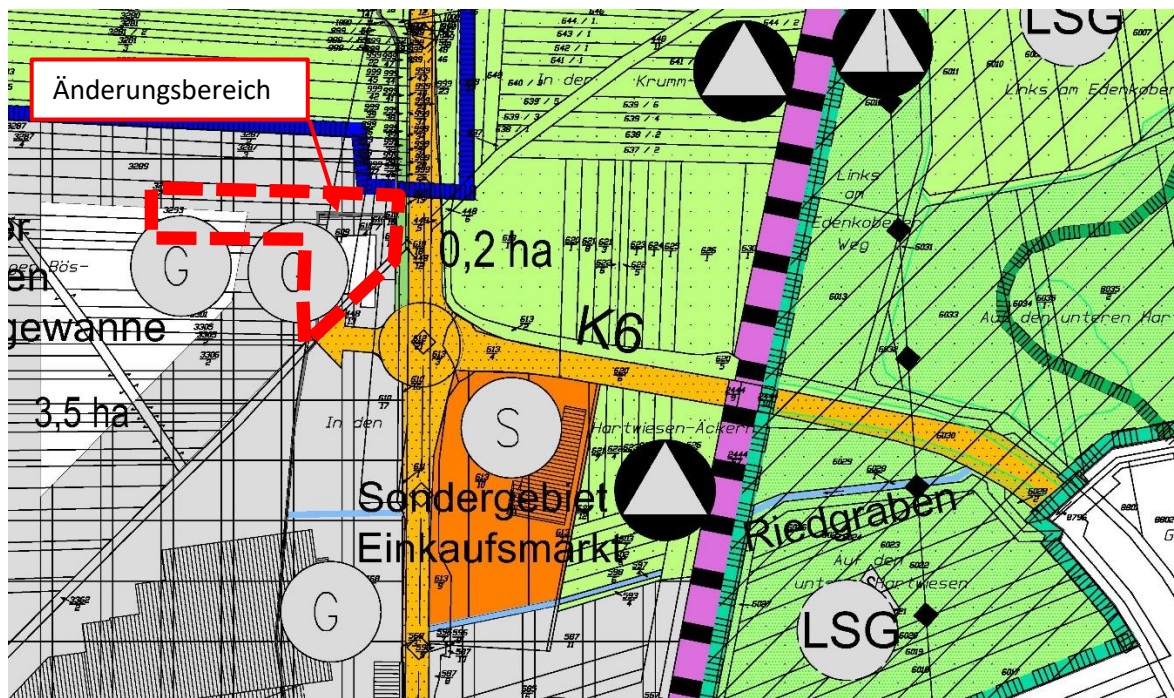


Bild 1: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, freier Maßstab

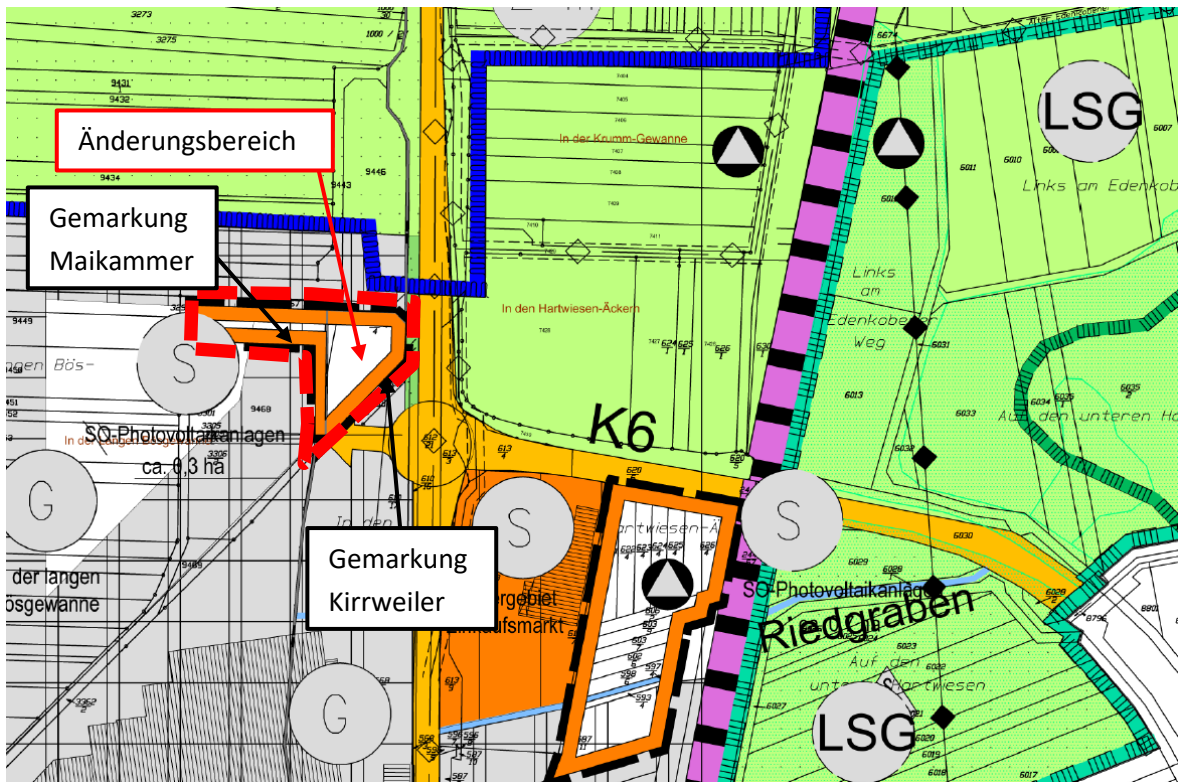


Bild 2: Auszug aus der 7. Änderung, freier Maßstab

3.3 Übergeordnete Planungsvorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar)

Nach dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Planbereich als geplante Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe ausgewiesen.

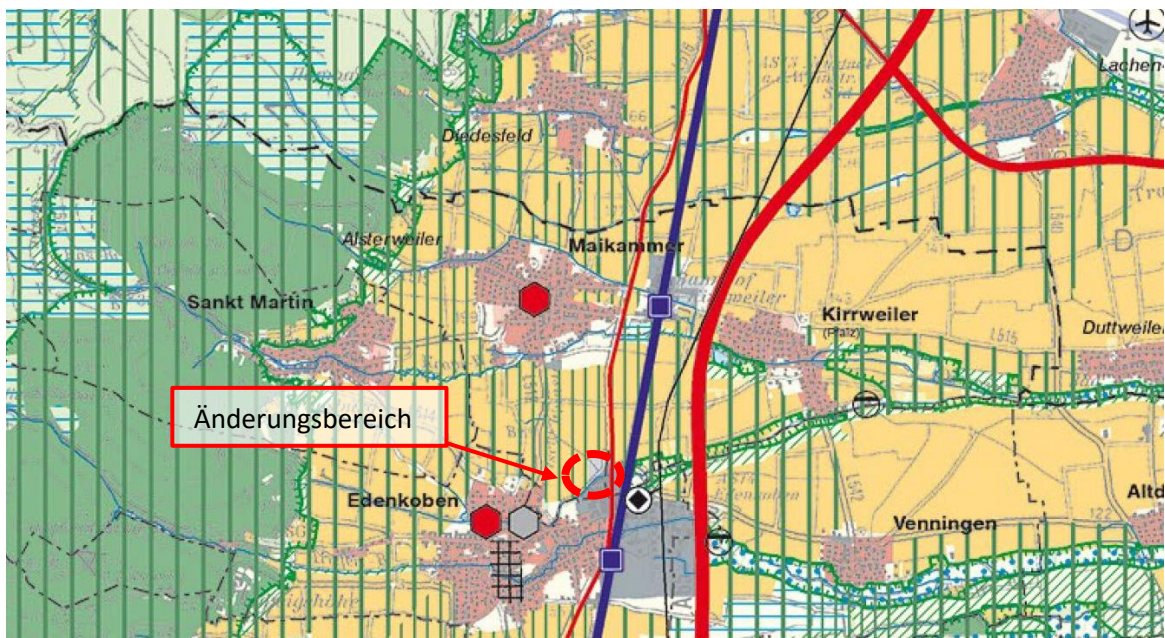


Bild 3: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, freier Maßstab

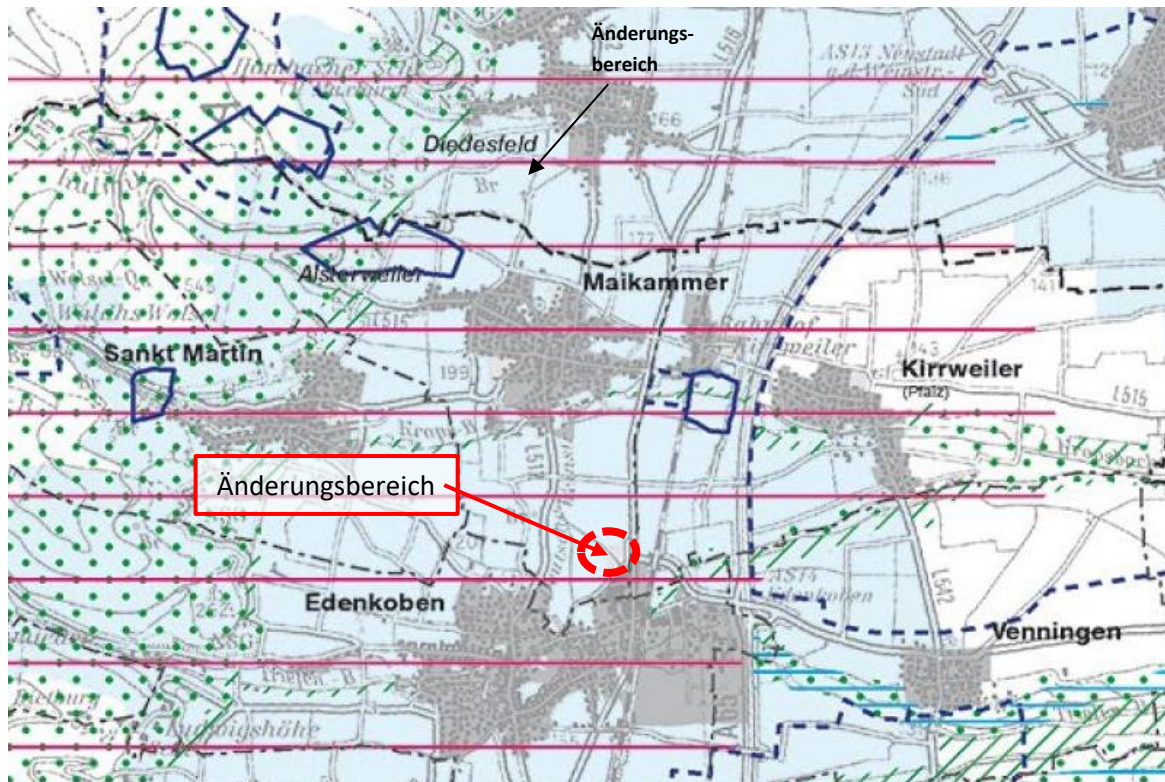


Bild 4: Ausschnitt aus der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, freier Maßstab

Aus der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt, deren Darstellungen einen nachrichtlichen Charakter haben und keine verbindlichen Ziele und Grundsätze darstellen, geht hervor, dass es sich bei dem Erweiterungsgebiet um Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung handelt. Darüber hinaus ist Maikammer als Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung gekennzeichnet.

3.4 Erschließung

Die geplante Freifläche für die Photovoltaikanlage wird über den firmeneigenen Parkplatz, welcher an den Kreisverkehr angebunden ist, erschlossen. Der Kreisverkehr selbst hat Anschlüsse an die Kreis- und Landesstraße.

3.5 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzgebiete	Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler. Es werden auch außerhalb des Geltungsbereiches durch die Planung keine Schutzgebiete tangiert. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Biosphärenreservat Pfälzerwald.
Biotopkataster	Im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen sind keine besonders geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG vorhanden. Es gibt keine schützenswerten Biotopkomplexe und Strukturen.

<p>Bodendenkmäler / Grabungsschutzgebiete</p>	<p>Es liegen keine Erkenntnisse zu Bodendenkmalen von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege vor.</p>
<p>Altablagerungen/ Altlastenverdachtsfläche/ Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete</p>	<p>Das Plangebiet ist nicht als Bodenbelastungsgebiet bzw. als Bodenschutzfläche nach § 7 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz festgesetzt. Es gibt keine Informationen zu Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen.</p>
<p>Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben</p>	<p>Im Norden grenzt das Plangebiet an die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes (WSG Kirrweiler, Rans I) an. Unweit des Plangebietes liegt südlich der Riedgraben (Gewässer 3. Ordnung). Das Plangebiet liegt im Wirkungsbereich einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien, in denen sich das Wasser bei Starkregen sammeln wird und ggf. nicht schnell genug abfließen kann. Entstehungsgebiete für Abflusskonzentrationen bei Starkregen, die in diese Tiefenlinie münden sind nördlich des Plangebietes ausgewiesen. Da der Riedgraben über die Tiefenlinie mit dem Plangebiet verbunden ist, kann auch eine Hochwassergefährdung nicht ausgeschlossen werden. Sonstige Restriktionsflächen bezüglich des Gewässer- und des Hochwasserschutzes verlaufen nicht durch das Gebiet.</p>
<p>Luftqualität / Lärm</p>	<p>Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind die Immissionsgrenzwerte (Schadstoffe/Lärm) des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorgaben maßgebend.</p>
<p>Historische Kulturlandschaften/ -landschaftsteile sowie Kultur- und Baudenkmäler</p>	<p>Entsprechende Flächen oder Objekte kommen im Plangebiet selbst nicht vor.</p>
<p>Infrastruktureinrichtungen Strom</p>	<p>In den Teiländerungsbereichen befinden sich ober- und unterirdische Versorgungseinrichtungen Strom der Spannungsebene 20-kV- und 0,4-kV. Für diese Versorgungseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb dieser Schutzstreifen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details</p>

	und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.
Verkehrswege	Das Vorhaben liegt direkt an der L 516 an der freien Strecke sowie im Bereich des Kreisverkehrsplatzes L 516 / K 6. Die Bauverbotszone gemäß Landesstraßengesetz (LStrG) parallel der klassifizierten Straße L 516 ist einzuhalten. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. LStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. LStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu zählen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze).

3.6 Kurzdarstellung Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 BauGB für die „Belange des Umweltschutzes“ eine Umweltprüfung durchzuführen.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen, wird im Rahmen der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bei der Realisierung dieser Flächennutzungsplanänderung und des darauf basierenden Bebauungsplanes voraussichtlich auftretenden Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der nachfolgende Umweltbericht enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Er trifft Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen und macht Vorschläge zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus einer Vielzahl von Fachgesetzen und Richtlinien sowie aus Vorgaben übergeordneter Planungen. Die wichtigsten Ziele des Umweltschutzes lassen sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen.

Schutzgut	Ziel
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung einer hohen Luftqualität und Minimierung von Belastungen durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoff- und Staubimmissionen, ▪ Gerüche, ▪ Sicherung lufthygienisch wirksamer, d.h. zur Luftreinhaltung maßgeblich beitragender Vegetationsbestände, ▪ Sicherung von Luftaustauschsystemen in Ortslagen zur Erneuerung von belasteten Luftmassen und zur Sicherung eines thermischen Ausgleichs.

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Bodens und seiner vielfältigen ökologischen Funktionen auch in qualitativer Hinsicht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ als Lebensgrundlage für die Vegetation und damit Grundlage der Landwirtschaft und Lebensgrundlage für den Menschen, ▪ wegen seiner Grundwasserneubildungsrate- und Reinigungsfunktion, ▪ Wegen seines Wasseraufnahme- und damit auch Rückhaltevermögens für Niederschlagswasser, ▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, ▪ Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässerläufe und Auen, ▪ Sicherung bzw. Anstreben einer hohen Gewässergüte, ▪ Sicherung der natürlichen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer, ▪ Sicherung der Grundwasservorräte, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete)
Flora und Fauna	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer biologischen Vielfalt ▪ Sicherung bzw. Entwicklung von Lebensräumen, ▪ Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Teillebensräumen, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Naturschutz, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete usw.).
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Grundlage für die Erholung des Menschen, hierzu unter anderem Erhalt historischer Kulturlandschaften <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Landschaft und ihrer Erholungseignung vor Qualitätsverlust durch Zersiedelung und Zerschneidung, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark usw.)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Entwicklung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (einschließlich Erholung) insbesondere Schutz vor <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärm ▪ Gerüchen ▪ Schadstoff- und Staubimmissionen.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innenentwicklung vor Außenentwicklung ▪ Minimierung des Flächenverbrauchs
Kultur-und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des kulturellen Erbes, insbesondere Baudenkmäler, Historische Fundstellen und Ortsbilder

3.6.1 Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden, und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Die Fläche des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 0,34 ha. Davon befinden sich ca. 0,18 ha auf der Gemarkung Maikammer und ca. 0,16 ha auf der Gemarkung Kirrweiler. Derzeit sind ca. 0,30 ha als Sonderbaufläche und ca. 0,04 ha als private Grünfläche ausgewiesen. Die PV-Module führen zu einer Überdeckung von Boden und Lebensraum. Durch die Vorgabe einer Grundflächenzahl von 0,8 ist bei einer Gesamtfläche von 0,34 ha eine Fläche von maximal 0,24 ha betroffen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

3.6.2 Schutzgut Luft, Klima

Bestand: Der Bereich der Änderung ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes. Die extensiv genutzte Wiesenfläche mit Baumbestand trägt dazu bei, dass die Luftmassen am Ende des Tages abkühlen und nachts zur Kaltluftentstehung beitragen. Durch die angrenzenden Nutzungen ist das Gebiet bereits vorbelastet (vorhandene Gewerbefläche).

Eingriff: Gering

Das Plangebiet ist bereits durch die benachbarte gewerbliche Nutzung und die angrenzende Landstraße (L516) vorbelastet. Durch die nur geringe Überbauung und Versiegelung von Vegetationsflächen wird der Wärme- und Wasserhaushalt im Gebiet nur leicht nachteilig verändert. Die Kaltluftproduktion der Grünfläche wird verringert, aber nicht unterbunden.

**Vermeidung/
Minimierung/
Ausgleich:** Aufgrund der geringen Größe der Fläche ist der Eingriff unter folgenden Voraussetzungen ausgleichbar:

- Vermeidung von Versiegelungen zur Minderung der Erwärmung (V).
- Sparsame und effiziente Nutzung von Energie (M).
- Pflanzung von luftfilternden Gehölzen (M).

Die Beeinträchtigung des Kleinklimas ist aufgrund der Flächengröße als gering zu bewerten. Sie kann durch die unter den Modulen erhaltenen Grünflächen, sowie durch Erhalt und Neupflanzung von Gehölzstrukturen und Hecken ausgeglichen werden.

3.6.3 Schutzgut Boden

Bestand: Sonstige

Eingriff: Gering

Es entfällt kaum Oberboden, da die Konstruktion nur punktuell im Boden durch Punkt-Fundamente verankert wird. Die geringe Flächenversiegelung durch die Konstruktion der PV-Module führt, wenn überhaupt zu einem geringen Verlust von Bodenfunktionen als Lebensraum, als Pflanzenstandort, Filter und Speicher von Niederschlagswasser und Puffer von Schadstoffen.

Vermeidung/
Minimierung/
Ausgleich:

Der Eingriff lässt sich unter folgenden Voraussetzungen minimieren.

- schonender Umgang mit Boden während der Bautätigkeit (M).
- Wiederverwendung von Boden (M).
- Ausführung von Erschließungsanlagen in wasserdurchlässiger Form (M).
- Vermeidung von unnötigen Versiegelungen (V).
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen (V).

Da das Schutzgut Boden zu den nicht regenerierbaren und nicht vermehrbaren Gütern gehört, verbleibt ein nicht ausgleichbares Defizit.

3.6.4 Schutzgut Wasser

Bestand: Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate ist mäßig (ca. 100 mm/a).

Eingriff: Gering

Die Versiegelungen offener Bodenflächen führen zur Verringerung der Versickerungsquote und der Grundwasseranreicherung bzw. der -neubildung. Der Oberflächenabfluss erhöht sich, womit die Belastung des Kanalsystems zunimmt. In diesem Fall werden nur geringfügig Flächen versiegelt.

Vermeidung/
Minimierung/
Ausgleich:

Der Eingriff lässt sich unter folgenden Voraussetzungen minimieren:

- Vermeidung von unnötigen Versiegelungen (V).
- Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes (M).
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, sofern eine Verschmutzung des Grundwassers auszuschließen ist (M).

3.6.5 Schutzgut Flora/Fauna

Bestand: Das Plangebiet ist geprägt durch eine Wiesenfläche mit verschiedenen Baum- und Gehölzpflanzungen. Bei der Fläche handelt es sich um eine ausgewiesene Ausgleichsfläche. Die Vorhabenfläche ist deshalb für den Arten-/Biotopschutz von Bedeutung.

Eingriff: Mittel

Baubedingte Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch Befahren, Verlegen von Leitungen. Kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Versiegelung. Diese Beeinträchtigung sind durch bedachte und umweltschonende Baustelleneinrichtungspläne so gering wie möglich zu halten.

Es besteht eine positive Veränderung des Artenspektrums, allerdings auch Verlust lichtliebender Arten. Positiv, weil mehr Arten nun wieder die Chance haben sich neu anzusiedeln.

Allerdings kann eine Veränderung oder leichte Störung angrenzender Lebensräume (Brut- und Rastplätze von Vögeln) nicht ausgeschlossen werden, z. B. durch die Umzäunung.

Es könnte zu einem Verlust von Rast- und Nahrungshabitaten für Zugvögeln, Verlust von Bruthabitaten für empfindliche Wiesenvogelarten kommen.

Eine Isolation und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch die Barrierewirkung der Anlage (Trennung von Teillebensräumen wie Tageseinstände, Äsungsflächen oder Jagdgebiete und Wildwechselflächen) kann entstehen, da die Module vor Diebstahl geschützt und demensprechend eingezäunt werden müssen.

Vermeidung/
Minimierung/
Ausgleich:

Der Eingriff kann durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

- Bewahrung der landschaftsgerechten Eingrünung (V).
- Ausreichende Abstände zwischen den Modulen vorsehen (M).
- Bei der Umzäunung kann durch Öffnungen am Boden/oder Mindestabstände zum Boden gewährleistet werden, dass zumindest einige Tierarten keine Barrierewirkung erfahren (M).
- Begrenzung der Versiegelungen
- Entwicklung der Fläche zu extensivem Grünland.

3.6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand: Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes wird geprägt durch die bestehenden, angrenzenden Weinreben im Westen und Norden, sowie durch den Parkplatz im Süden.

Eingriff: Gering

Mit einer Fläche von ca. 0,34 ha zählt die geplante PV-Anlage flächenmäßig zu den eher kleinen Freiflächen-Anlagen, so dass keine das Landschaftsbild dominierende Wirkungen entstehen. Zudem werden durch die auf 2,50 m begrenzte Höhe der Modultische visuelle Beeinträchtigungen deutlich minimiert. Insgesamt kann von geringen Landschaftsbildbeeinträchtigungen ausgegangen werden.

Vermeidung/
Minimierung/

Ausgleich: Zum Ausgleich des Eingriffs sind folgende Maßnahmen anzustreben:

- Durch- und Eingrünung des Gebietes (A).
- Neuanpflanzungen (A).
- Begrenzung der Höhen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (M).

Für das Orts- und Landschaftsbild verbleiben insgesamt nur wenige Defizite, da sich die PV-Anlage in den umgebenden Landschaftsraum durch Begrenzung der Modulhöhen und Heckenpflanzungen im Randbereich einfügen lässt.

3.6.7 Schutzgut Mensch

Es ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Menschen durch das Vorhaben ausgelöst werden.

3.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich keine archäologische Fundstelle.

Es können allerdings jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

3.7 Zusammenfassung der Auswirkungen und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Bestand einschließlich Vorbelastung	Zu erwartende Auswirkungen	Bewertung
Luft, Klima	Kaltluftentstehungsgebiet	Geringfügige Erhöhung der kleinklimatisch thermischen Belastung.	Gering
Boden	Das gesamte Gebiet besteht aus unversiegelter Grünfläche.	Geringfügiger Verlust von Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen.	Gering

Wasser	Keine Gewässer in der Nähe. Innerhalb befindet sich ein Regenrückhaltebecken.	Keine Auswirkungen.	Gering
Flora, Fauna	Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bäume und Gehölze	Verlust der meisten Bäume	Mittel
Landschaftsbild	Siedlungsrand und ausgeräumte Landschaft, keine gliedernden Elemente vorhanden.	Veränderung des Landschaftsbildes durch PV-Module.	Gering
Mensch	Gebiet dient nicht der Naherholung.	Keine Auswirkungen.	Gering
Fläche	Derzeit unversiegelte Fläche.	Geringer zusätzlicher Flächenverbrauch durch neue PV-Module.	Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine archäologische Fundstelle vorhanden.	Möglichkeit, das bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten.	Gering

3.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen.

3.9 Null-Variante

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde die Grünfläche weiterhin ungenutzt bestehen bleiben.

3.10 Belange des technischen Umweltschutzes

3.10.1 Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen sind durch die Einhaltung der gültigen Wärmestandards zu minimieren.

3.10.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle sind sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb sachgerecht zu entsorgen.

Unbelastetes Niederschlagswasser ist soweit möglich vor Ort zu versickern. Schmutzwasser muss der gemeindlichen Kanalisation zugeführt werden.

3.10.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Änderungsbereich verfügt über sehr günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie, weswegen die gesamten Flächen auch zur Energiegewinnung genutzt werden.

Auch die Anlage von Erdwärmesonden ist aus geologischer Sicht möglich.

3.11 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs erfolgt im weiteren Verfahren. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs liegt zur Offenlage vor.

3.12 Zusätzliche Angaben

Zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds liegen keine detaillierten Informationen vor.

3.13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Änderungsbereich „In der langen Bösgewanne“ wird im überplanten Bereich als eine Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen dargestellt. Der Änderungsbereich weist eine Flächengröße von insgesamt ca. 0,34 ha auf, und soll auch vollständig zur Energiegewinnung in Anspruch genommen werden.

Der Änderungsbereich weist eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Unter Beachtung der weiteren für die verbindliche Bauleitplanung empfohlenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen werden.

4 Änderungsbereich 2, OG Maikammer: Buswendeschleife im Bereich „Im Loch“

4.1 Anlass

Zur Erschließung des Gymnasiums der Stadt Edenkoben, welches sich auf Gemarkung der Gemeinde Maikammer befindet, beabsichtigt die Stadt Edenkoben die rückwärtige Erschließung von Süden her über die Luitpoldstraße in Form einer Buswendeschleife.

Zu diesem Zweck ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Luitpoldstraße – Teilbereich Maikammer“ vorgesehen, den die Gemeinde Maikammer kraft ihrer Planungshoheit betreibt.

Der in Rede stehende Bereich befindet sich im Süden der Ortslage Maikammer nördlich der Sport- und Freizeitanlage sowie östlich des Gymnasiums Edenkoben.

Parallel hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Maikammer erforderlich. Die Änderung umfasst die Neuausweisung einer Straßenverkehrsfläche, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Eine ursprünglich vorgesehene Anbindung vom Norden her über die L 512 (Deutsche Weinstraße) wurde mittlerweile verworfen, da hier u.a. gesetzlich geschützte Biotope (Lösshohlweg, Trockenmauern) vorhanden sind.

4.2 Städtebauliche Daten

Größe:	ca. 1,5 ha
Bisherige Ausweisung im FNP:	Landwirtschaftliche Nutzfläche, geplante Straße
Bisherige Nutzung:	Landwirtschaftliche Nutzung bzw. Brachfläche mit Gehölzbestand
Künftige Ausweisung im FNP:	Geplante Straßenbaufläche (Buswendeschleife), geplante Straße

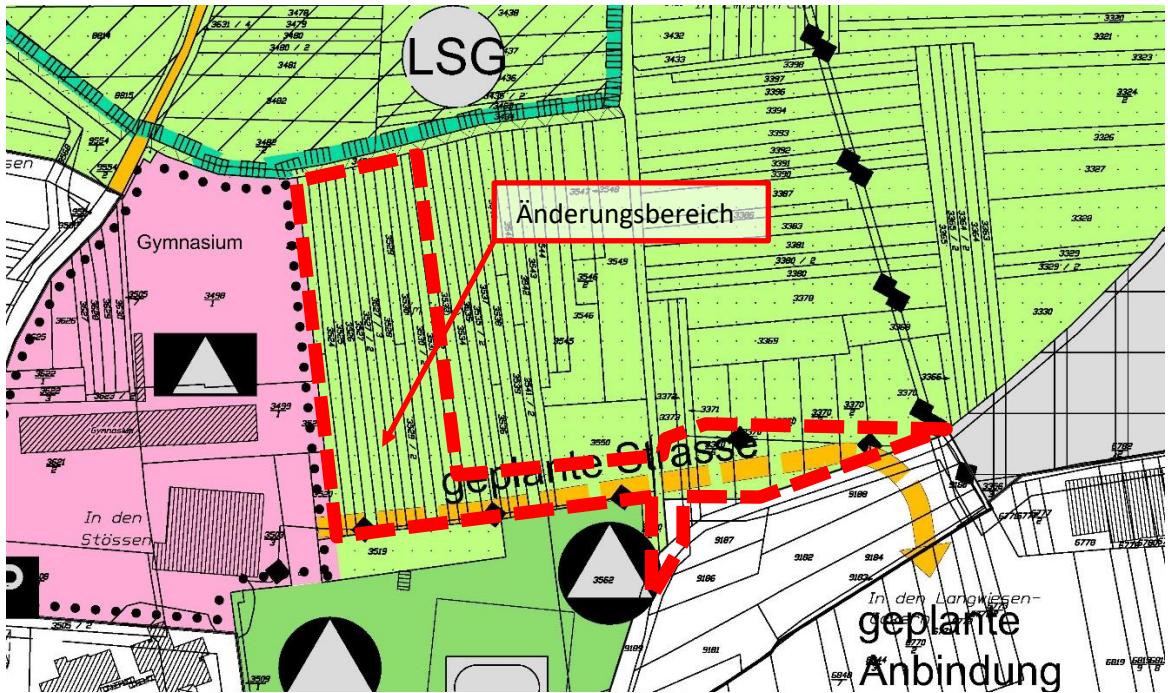


Bild 5: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, freier Maßstab

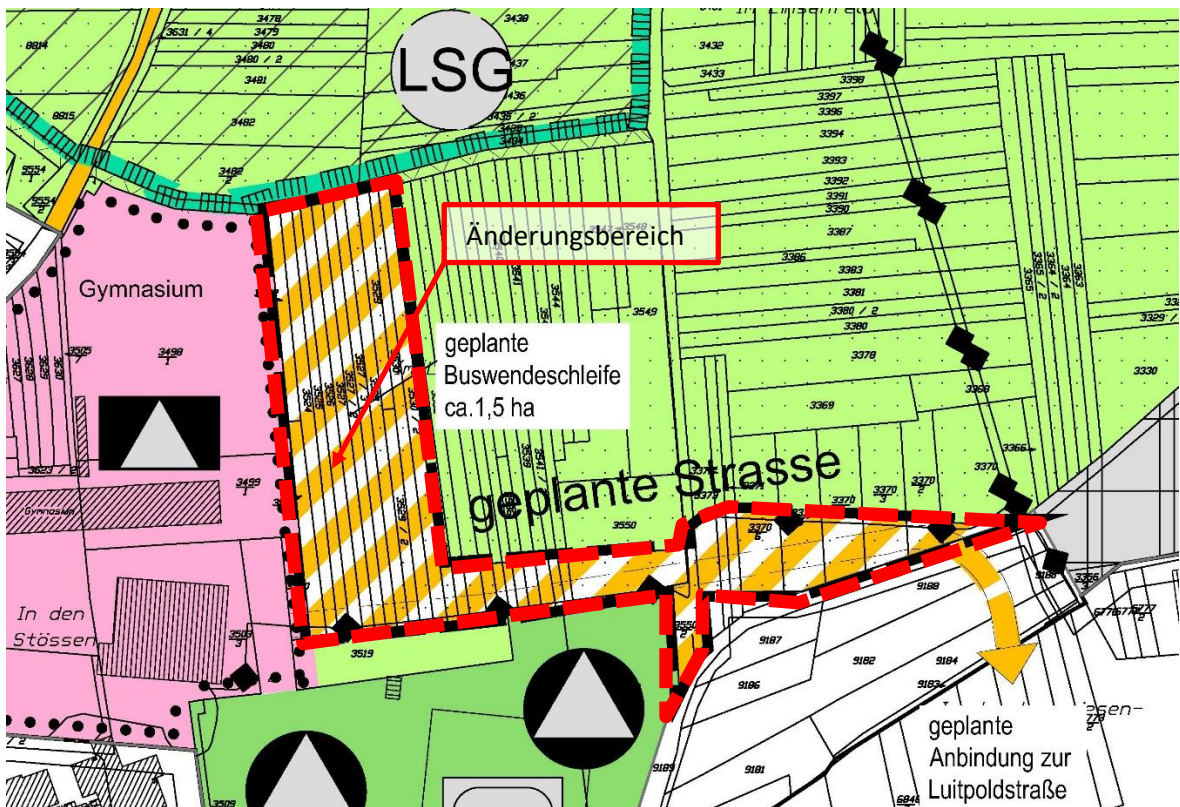


Bild 6: Auszug aus der 7. Änderung, freier Maßstab

4.3 Übergeordnete Planungsvorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar)

Nach dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Planbereich als Fläche für Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen ausgewiesen. Die Fläche wird überlagert durch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie durch eine Grünzäsur. Beides sind raumordnerische Ziele. Zur Bewältigung der Zielkonflikte muss ggf. ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.

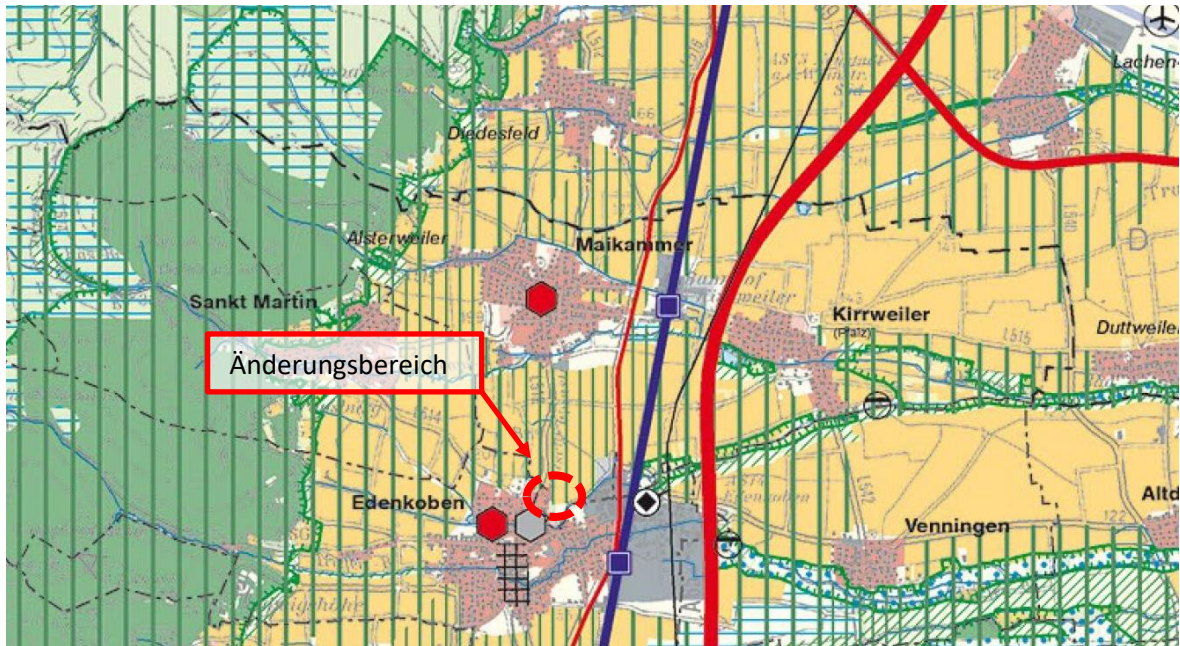


Bild 7: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, freier Maßstab

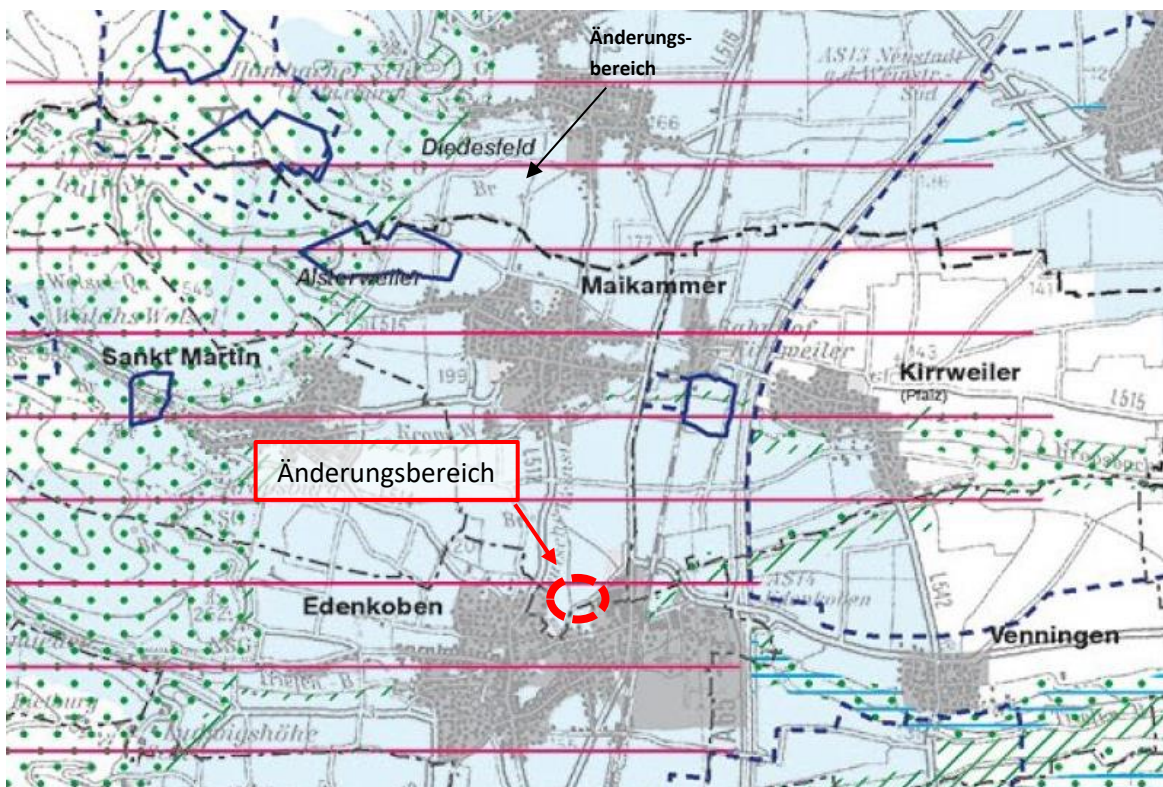


Bild 8: Ausschnitt aus der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, freier Maßstab

Aus der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt, deren Darstellungen einen nachrichtlichen Charakter haben und keine verbindlichen Ziele und Grundsätze darstellen, geht hervor, dass es sich bei dem Erweiterungsgebiet um Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung handelt. Darüber hinaus ist Maikammer als Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung gekennzeichnet.

4.4 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die Luitpoldstraße.

4.5 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzgebiete	Innerhalb und angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, sowie Naturdenkmäler. Im Norden der Vorhabenfläche grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Biosphärenreservats Pfälzerwald – Entwicklungszone.
Biotopkataster	Im Geltungsbereich sind keine besonders geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG vorhanden. Nördlich grenzt das Biotop „Lösshohlweg“ (BK-6714-0283-2006) an.
Bodendenkmäler / Grabungsschutzgebiete	Es liegen keine Erkenntnisse zu Bodendenkmälern von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege vor.
Altablagerungen/ Altlastenverdachtsfläche/ Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete	Das Plangebiet ist nicht als Bodenbelastungsgebiet bzw. als Bodenschutzfläche nach § 7 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz festgesetzt. An das Planungsgebiet grenzen südlich/südwestlich zwei im Bodenschutzkataster erfasste Flächen: Reg.-Nr.: 337 06 052-0205/000-00: Ablagerungsstelle Maikammer, Biberloch. Reg.-Nr.: 337 06 052-0201/000-00: Ablagerungsstelle Maikammer, Lochhohl
Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben	Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Sonstige festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht berührt. Überschwemmungsgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden. Das Gebiet grenzt im Osten an Überschwemmungspotenzialflächen (Starkregen) an. Südlich der geplanten Straße verläuft der Riedgraben (III. Ordnung). Längs des Gewässers ist ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen

	<p>von jeglichen Eingriffen, mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten.</p> <p>Der südöstliche Bereich des Plangebietes liegt im Wirkungsbereich einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien, in denen sich das Wasser bei Starkregen sammeln wird und ggf. nicht schnell genug abfließen kann.</p> <p>Entstehungsgebiete für Abflusskonzentrationen bei Starkregen, die in diese Tiefenlinie münden sind ebenfalls im Südost-Bereich des Plangebietes ausgewiesen. Da der Riedgraben über die Tiefenlinie mit einem Teil des Plangebietes verbunden ist, kann auch eine Hochwassergefährdung nicht ausgeschlossen werden.</p>
Luftqualität / Lärm	<p>Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind die Immissionsgrenzwerte (Schadstoffe/Lärm) des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorgaben maßgebend.</p>
Historische Kulturlandschaften/ -landschaftsteile sowie Kultur- und Baudenkmäler	<p>Entsprechende Flächen oder Objekte kommen im Plangebiet selbst nicht vor.</p>
Infrastruktureinrichtungen Strom	<p>In den Teiländerungsbereichen befinden sich ober- und unterirdische Versorgungseinrichtungen Strom der Spannungsebene 20-kV- und 0,4-kV. Für diese Versorgungseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb dieser Schutzstreifen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.</p>

4.6 Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 BauGB für die „Belange des Umweltschutzes“ eine Umweltprüfung durchzuführen.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen, wird im Rahmen der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bei der Realisierung dieser Flächennutzungsplanänderung und des darauf basierenden Bebauungsplanes voraussichtlich auftretenden Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der nachfolgende Umweltbericht enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Er trifft Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen und macht Vorschläge zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus einer Vielzahl von Fachgesetzen und Richtlinien sowie aus Vorgaben übergeordneter Planungen. Die wichtigsten Ziele des Umweltschutzes lassen sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen.

Schutzgut	Ziel
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung einer hohen Luftqualität und Minimierung von Belastungen durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoff- und Staubimmissionen, ▪ Gerüche, ▪ Sicherung lufthygienisch wirksamer, d.h. zur Luftreinhaltung maßgeblich beitragender Vegetationsbestände, ▪ Sicherung von Luftaustauschsystemen in Ortslagen zur Erneuerung von belasteten Luftmassen und zur Sicherung eines thermischen Ausgleichs.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Bodens und seiner vielfältigen ökologischen Funktionen auch in qualitativer Hinsicht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ als Lebensgrundlage für die Vegetation und damit Grundlage der Landwirtschaft und Lebensgrundlage für den Menschen, ▪ wegen seiner Grundwasserneubildungsrate- und Reinigungsfunktion, ▪ Wegen seines Wasseraufnahme- und damit auch Rückhaltevermögens für Niederschlagswasser, ▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, ▪ Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässerläufe und Auen, ▪ Sicherung bzw. Anstreben einer hohen Gewässergüte, ▪ Sicherung der natürlichen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer, ▪ Sicherung der Grundwasservorräte, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete)
Flora und Fauna	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer biologischen Vielfalt ▪ Sicherung bzw. Entwicklung von Lebensräumen, ▪ Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Teillebensräumen, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Naturschutz, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete usw.).

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Grundlage für die Erholung des Menschen, hierzu unter anderem Erhalt historischer Kulturlandschaften ▪ Sicherung der Landschaft und ihrer Erholungseignung vor Qualitätsverlust durch Zersiedelung und Zerschneidung, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark usw.)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Entwicklung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (einschließlich Erholung) insbesondere Schutz vor <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärm ▪ Gerüchen ▪ Schadstoff- und Staubimmissionen.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innenentwicklung vor Außenentwicklung ▪ Minimierung des Flächenverbrauchs
Kultur-und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des kulturellen Erbes, insbesondere Baudenkmäler, Historische Fundstellen und Ortsbilder

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

4.6.1 Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden, und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Die Fläche des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 1,5 ha. Die Fläche schließt im Norden an Weinbauflächen an. Südlich begrenzen Sportflächen das Plangebiet und im Westen befinden sich Gemeinbedarfsflächen (Gymnasium, Finanzhochschule). Gewerbefläche grenzen im Osten an. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine derzeit unversiegelte Fläche im Außenbereich. Der Flächen liegen brach und werden durch Gebüsch- und Gehölzstrukturen gegliedert.

Durch die Neuausweisung von Verkehrsflächen, erfolgt ein Verlust unversiegelter Flächen was zu einer mittleren Beeinträchtigung führt.

4.6.2 Schutzgut Luft, Klima

Bestand: Die Vorhabenfläche ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes. Auf den Freiflächen erfolgt tagsüber eine Erwärmung der Luftmassen, die mit Ende des Tages abkühlen und dann nachts zur Kaltluftentstehung beitragen. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um Brachflächen mit Gebüsch- und Gehölzstrukturen.

Eingriff: gering

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand der Stadt Edenkoben. Es entfallen Freiflächen als Kaltluftproduzenten und die Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten. Zusätzlich kommt es zu vermehrten Schadstoffimmissionen durch den Busverkehr und es erfolgt ein Vordringen in die freie Landschaft.

Vermeidung/
Minimierung/

Ausgleich: Aufgrund des größeren Eingriffs in die Funktion der Fläche als Grünfläche ist der Eingriff unter folgenden Voraussetzungen zumindest minimal ausgleichbar durch folgende Maßnahmen:

- Vermeidung und Verminderung von Versiegelungen zur Minderung der Erwärmung. (V)
- Begrünung der Verkehrsrestflächen. (A)
- Soweit möglich Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen. (V)
- Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen. (A)

4.6.3 Schutzgut Boden

Bestand: Es handelt sich um derzeit unversiegelte, teilweise landwirtschaftlich genutzte Böden.

Eingriff: Hoch

Durch die Neuversiegelung entfällt wertvoller Oberboden und führt dadurch zu größeren Verlusten von Bodenfunktionen als Lebensraum, als Pflanzenstandort, Filter und Speicher von Niederschlagswasser und Puffer von Schadstoffen.

Vermeidung/
Minimierung/

Ausgleich: Der Eingriff lässt sich unter folgenden Voraussetzungen minimieren:

- schonender Umgang mit Boden während der Bautätigkeit (M).
- Wiederverwendung von Boden (M).
- Anlage von Stell- und Parkplätzen in wasserdurchlässiger Form (M).
- Vermeidung von unnötigen Versiegelungen (V).
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen (V).

Da das Schutzgut Boden zu den nicht regenerierbaren und nicht vermehrbaren Gütern gehört, sollte damit möglichst sparsam umgegangen werden. Durch die Baumaßnahme entstehen nicht ausgleichbare Defizite.

4.6.4 Schutzgut Wasser

Bestand: Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Angrenzend verläuft ein Gewässer.

Eingriff: Mittel

Die Versiegelungen offener Bodenflächen führen zur Verringerung der Versickerungsquote und der Grundwasseranreicherung bzw. der -neubildung. Der Oberflächenabfluss erhöht sich, womit die Belastung des Kanalsystems zunimmt.

**Vermeidung/
Minimierung/
Ausgleich:**

Der Eingriff lässt sich unter folgenden Voraussetzungen minimieren:

- Vermeidung von unnötigen Versiegelungen (V).
- Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes (M).
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, sofern eine Verschmutzung des Grundwassers auszuschließen ist (M).

4.6.5 Schutzgut Flora/Fauna

Bestand: Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Brachfläche mit Gebüsch- und Gehölzstrukturen die als Lebens- und Nahrungsraum fungieren. Die Vorhabenfläche weist eine hohe Strukturvielfalt und Naturnähe auf und ist deshalb für den Arten-/Biotopschutz von größerer Bedeutung.

Eingriff: Mittel

Verlust einer im Vergleich zu den umliegenden Bereichen sehr strukturreichen Fläche.

Kleinflächiger Verlust von Vegetationsstandorten durch Versiegelung. Eine Isolation und Veränderung von faunistischen Funktionsbeziehungen durch die Barrierewirkung der Verkehrsanlage (Trennung von Teillebensräumen wie Tageseinstände, Äsungsflächen oder Jagdgebiete und Wildwechselflächen) kann entstehen. Möglicherweise Beeinträchtigung angrenzender verbleibender Biotopstrukturen durch den Baubetrieb. Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen durch Aufbringen standortuntypischer Substrate wie Schottermaterial beim Bau von Baustraßen. Diese Beeinträchtigung sind durch bedachte und umweltschonende Baustelleneinrichtungspläne so gering wie möglich zu halten.

**Vermeidung/
Minimierung/
Ausgleich:**

Der Eingriff kann durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

- Artenschutzrechtliche Überprüfung (M).
- Beschränkung der Rodungszeiten (M).
- Soweit möglich, Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen (M).
- Ausgleich für Neuversiegelung, Gehölzverlust, Verlust an Lebens- und Nahrungsraum (A).

Für das Schutzgut Flora/Fauna verbleiben insgesamt durch die Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine Defizite.

4.6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand: Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes wird geprägt durch die vorhandenen Weinbauflächen im Norden und die bestehenden Gehölzstrukturen auf der Brachfläche.

Eingriff: Gering

Es kommt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplante Buswendeschleife und durch den Verlust bestehender Gehölzpflanzungen.

Minimierung/

Ausgleich: Zum Ausgleich des Eingriffs sind folgende Maßnahmen anzustreben:

- Durch- und Eingrünung des Gebietes (A).

Für das Orts- und Landschaftsbild verbleiben insgesamt keine Defizite, da die neuen Verkehrsflächen keine Sichtbeziehungen einschränkt und das Gebiet durch Neupflanzungen wirksam eingegrünt werden kann.

4.6.7 Schutzgut Mensch

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Menschen durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden, da sich der Verkehr und die Schadstoffimmissionen an diesem Bereich nur geringfügig erhöhen werden.

4.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine archäologischen Fundstellen.

Es können jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

4.7 Zusammenfassung der Auswirkungen und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Bestand einschließlich Vorbelastung	Zu erwartende Auswirkungen	Bewertung
Luft, Klima	Kaltluftentstehungsgebiet	Größere Erhöhung der kleinklimatisch thermischen Belastung.	Gering
Boden	Das Gebiet ist derzeit unversiegelt.	Verlust von Bodenfunktionen auf den Flächen.	Hoch

Wasser	Südöstlich verläuft der Riedgraben.	Verminderung der Grundwasserneubildung.	Mittel
Flora, Fauna	Das Gebiet besteht aus Grünfläche.	Verlust von Pflanzen und Tieren auf den Flächen.	Mittel
Landschaftsbild	Stark bewachsene Grünfläche.	Veränderung des Landschaftsbildes durch Verkehrsfläche.	Gering
Mensch	Gebiet dient der Naherholung.	Visueller Eingriff in den Naturraum. Verlust von Naherholungsflächen. Schadstoffimmissionen.	Gering
Fläche	Naturraum.	Deutlich mehr Versiegelung.	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Keine archäologische Fundstelle vorhanden.	Keine Beeinträchtigung.	Gering

4.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen.

4.9 Null-Variante

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde die Grünfläche weiterhin bestehen bleiben.

4.10 Belange des technischen Umweltschutzes

4.10.1 Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen sind zu minimieren. Eine geringfügige Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Abgase des Betriebsverkehrs ist nicht vermeidbar.

4.10.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle sind sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb sachgerecht zu entsorgen.

Unbelastetes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.

4.11 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

4.12 Zusätzliche Angaben

Zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds liegen keine detaillierten Informationen vor.

4.13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Änderungsbereich weist eine geplante Verkehrsfläche mit einer Größe von insgesamt ca. 1,5 ha aus. Unter Beachtung der weiteren für die verbindliche Bauleitplanung empfohlenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild insgesamt als gering zu bewerten.

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ermittelt und formuliert.

5 Änderungsbereich 4, Ortsgemeinde Kirrweiler: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage „Im obern Ried“

5.1 Anlass

Die Gemeinde Kirrweiler strebt im Rahmen einer „klimaneutralen Gemeinde“ ebenfalls einen verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energieformen an. Dafür hat sie am 22.02.2020 einen Gemeinderatsbeschluss gefasst, der die Gemeinde verpflichtet, die Ortsentwicklung an 10 Indikatoren unter dem Titel „Zukunftsdorf“ auszurichten. Ein Punkt sieht vor, das Dorf mit erneuerbaren Energieträgern zu versorgen. Da Photovoltaikanlagen nur in einem Bereich von 200 m entlang von Autobahnen und Bahntrassen privilegiert sind, wird für die Realisierung großflächiger Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Daher hat sich die Ortsgemeinde Kirrweiler beschlossen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Im obern Ried“, sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes in die Wege zu leiten.

Aufgrund der Größe der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage von über 3 ha wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 des Landesplanungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (LPIG) in Verbindung mit einem Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Das ZAV wurde nach § 17 Abs. 9 LPIG mit der vereinfachten raumordnerischen Prüfung verbunden und in diese integriert. Ein positiver Bescheid der SGD Süd vom Juni 2023 liegt zwischenzeitlich vor.

Das Vorhaben trägt dazu bei, dass durch die Bundes- und Landesregierung geforderte Ziel der deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, zu erreichen. Die Gemeinde Kirrweiler leistet somit ihren Beitrag zur alternativen Energiegewinnung und trägt dazu bei, dass den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird.

Da diese Fläche im FNP derzeit als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, müsste für diesen Bereich der FNP in „Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ geändert werden.

5.2 Städtebauliche Daten

Größe: ca. 4,4 ha

Bisherige Darstellung im FNP: Landwirtschaftliche Nutzfläche

Bisherige Nutzung: Teilweise landwirtschaftliche Nutzung (Maisanbau) und extensive Grünlandnutzung

Künftige Darstellung im FNP: Geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

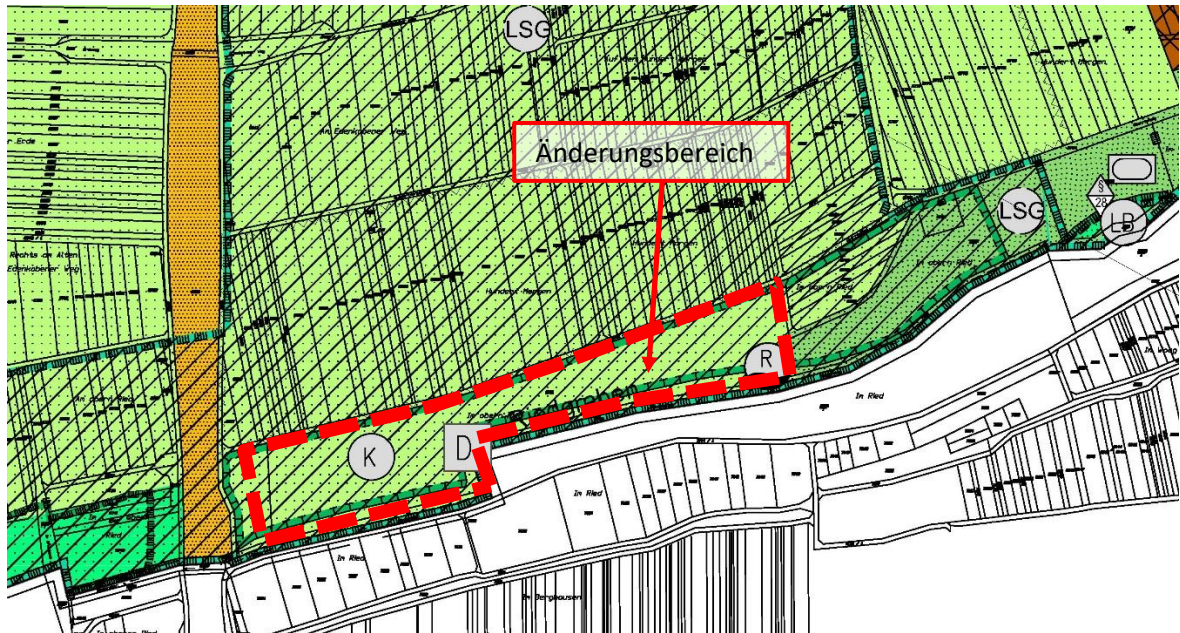


Bild 9: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, freier Maßstab

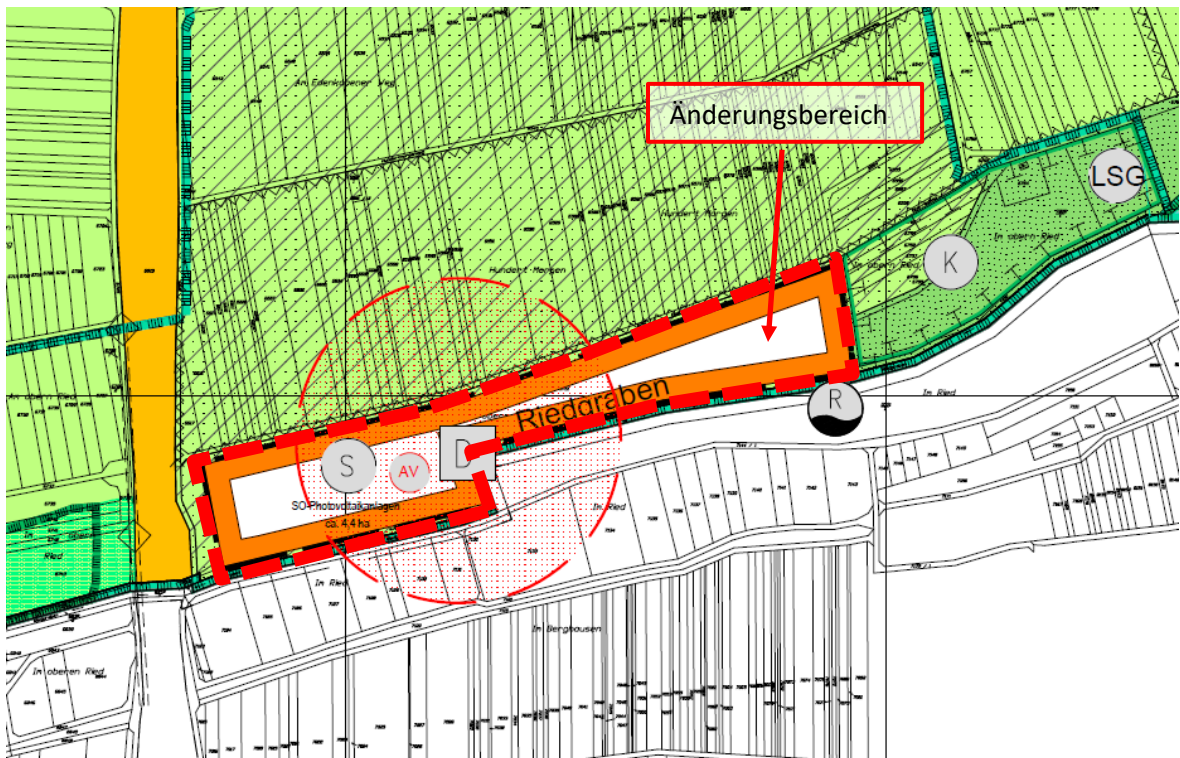


Bild 10: Auszug aus der 7. Änderung, freier Maßstab

5.3 Übergeordnete Planungsvorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar)

Nach dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Planbereich als Vorranggebiet für die Landwirtschaft, als regionaler Grünzug und als landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz ausgewiesen.

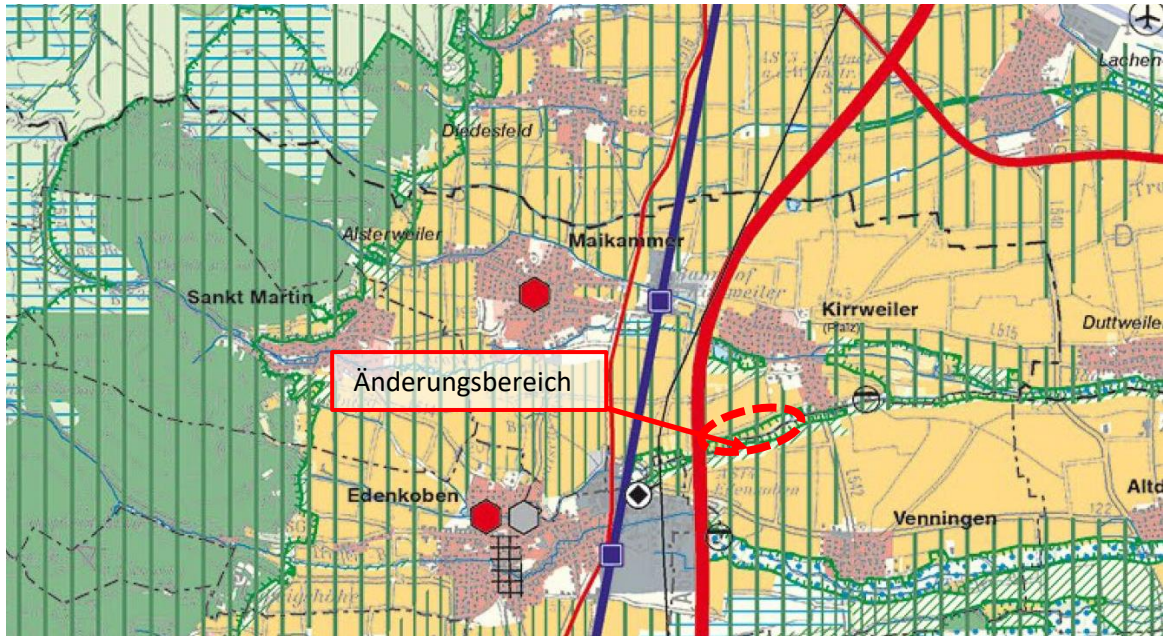


Bild 11: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, freier Maßstab

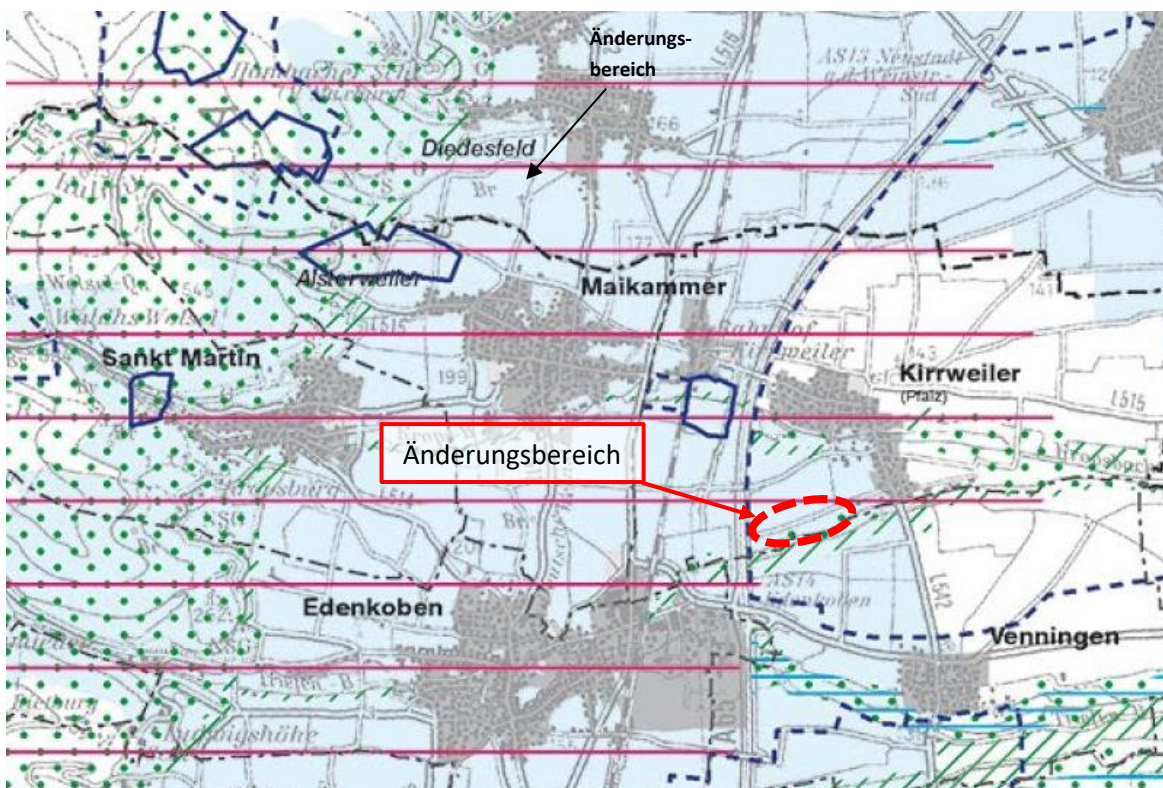


Bild 12: Ausschnitt aus der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, freier Maßstab

Aus der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt, deren Darstellungen einen nachrichtlichen Charakter haben und keine verbindlichen Ziele und Grundsätze darstellen, geht hervor, dass es sich bei dem Erweiterungsgebiet um Flächen mit hoher bis sehr hoher

klimaökologischer Bedeutung handelt. Darüber hinaus ist Maikammer als Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung gekennzeichnet.

5.4 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Vorhabenfläche kann von zwei Seiten erfolgen. Die erste Alternative bietet sich über den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsweg. Dieser verläuft in Verlängerung der Straße „Am Sportplatz“ in Richtung Osten. Die Straße am Sportplatz mündet an ihrem östlichen Ende in die Marktstraße / L 542 in Kirrweiler. Der zur Erschließung vorgesehene Wirtschaftsweg befindet sich auf mehreren Gemeinde - Flurstücken und ist sowohl privatrechtlich als auch öffentlich gewidmet. Um eine verkehrliche Erschließung sicherzustellen, sind durch den Vorhabensträger Nutzungsverträge abzuschließen.

5.5 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzgebiete	Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich ein Natura 2000-Gebiet; Modenbachniederung (FFH-6715-301), ansonsten sind weder Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler vorhanden.
Biotopkataster	Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop: BK-6714-0261-2006 - Feuchtbrache-Gehölzkomplex südlich Kirrweiler
Bodendenkmäler/Grabungsschutzgebiete	Im und angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Boden- und Baudenkmale bekannt. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 DSchG wird hingewiesen.
Altablagerungen/Altlastenverdachtsfläche/Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete	Das Plangebiet ist nicht als Bodenbelastungsgebiet bzw. als Bodenschutzfläche nach § 7 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz festgesetzt. Es gibt keine Informationen zu Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen.
Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben	Ein großer Teilbereich des Plangebietes befindet sich innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III B: WSG Benzenloch – 404305260 - Zone III B. Die Festsetzungen der entsprechenden Rechtsverordnung sind zu beachten. Die Errichtung einer PFA ist in einer Trinkwasserschutzzone III B unbedenklich, weil der Versiegelungsgrad zu vernachlässigen ist und von den Anlagen keine schädlichen Auswaschungen zu erwarten sind. Allerdings liegt das Gebiet teilweise in einer potenziellen Überflutungsfläche für Starkregen. Im südlichen Planbereich verläuft der Riedgraben (III. Ordnung). Längs des Gewässers ist ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen von jeglichen Eingriffen, mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten.

	<p>Der südliche Bereich des Plangebietes liegt im Wirkungsbereich einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien, in denen sich das Wasser bei Starkregen sammeln wird und ggf. nicht schnell genug abfließen kann.</p> <p>Entstehungsgebiete für Abflusskonzentrationen bei Starkregen, die in diese Tiefenlinie münden sind ebenfalls nordöstlich des Plangebietes ausgewiesen. Da der Riedgraben über die Tiefenlinie mit einem Teil des Plangebietes verbunden ist, kann auch eine Hochwassergefährdung nicht ausgeschlossen werden.</p>
Luftqualität/Lärm	<p>Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind die Immissionsgrenzwerte (Schadstoffe/Lärm) des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorgaben maßgebend. Die Fläche liegt unmittelbar an der Autobahn A 65 und ist dementsprechend stark lärmbelastet sowie verkehrlichen Schadstoffimmissionen ausgesetzt.</p>
Historische Kulturlandschaften/ -landschaftsteile sowie Kultur- und Baudenkmäler	<p>Entsprechende Flächen oder Objekte kommen im Plangebiet selbst nicht vor.</p>
Radonprognose	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit einem leicht erhöhten Radonpotential (30.8 kBq/m³). Bereits bei mäßigem Radonpotential wird ein der Radonsituation angepasstes Bauen und orientierende Radonmessungen empfohlen.</p>
Infrastruktureinrichtungen Strom	<p>In den Teiländerungsbereichen befinden sich ober- und unterirdische Versorgungseinrichtungen Strom der Spannungsebene 20-kV- und 0,4-kV. Für diese Versorgungseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb dieser Schutzstreifen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.</p>
Verkehrswege	<p>Das Vorhaben liegt westlich der A 65. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone der A 65 ist einzuhalten.</p>

5.6 Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 BauGB für die „Belange des Umweltschutzes“ eine Umweltprüfung durchzuführen.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen, wird im Rahmen der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bei der Realisierung dieser Flächennutzungsplanänderung und des darauf basierenden Bebauungsplanes voraussichtlich auftretenden Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der nachfolgende Umweltbericht enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Er trifft Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen und macht Vorschläge zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus einer Vielzahl von Fachgesetzen und Richtlinien sowie aus Vorgaben übergeordneter Planungen. Die wichtigsten Ziele des Umweltschutzes lassen sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen.

Schutzgut	Ziel
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung einer hohen Luftqualität und Minimierung von Belastungen durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoff- und Staubimmissionen, ▪ Gerüche, ▪ Sicherung lufthygienisch wirksamer, d.h. zur Luftreinhaltung maßgeblich beitragender Vegetationsbestände, ▪ Sicherung von Luftaustauschsystemen in Ortslagen zur Erneuerung von belasteten Luftmassen und zur Sicherung eines thermischen Ausgleichs.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Bodens und seiner vielfältigen ökologischen Funktionen auch in qualitativer Hinsicht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ als Lebensgrundlage für die Vegetation und damit Grundlage der Landwirtschaft und Lebensgrundlage für den Menschen, ▪ wegen seiner Grundwasserneubildungsrate- und Reinigungsfunktion, ▪ Wegen seines Wasseraufnahme- und damit auch Rückhaltevermögens für Niederschlagswasser, ▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, ▪ Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässerläufe und Auen, ▪ Sicherung bzw. Anstreben einer hohen Gewässergüte, ▪ Sicherung der natürlichen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer, ▪ Sicherung der Grundwasservorräte,

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete)
Flora und Fauna	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer biologischen Vielfalt ▪ Sicherung bzw. Entwicklung von Lebensräumen, ▪ Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Teillebensräumen, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Naturschutz, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete usw.).
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Grundlage für die Erholung des Menschen, hierzu unter anderem Erhalt historischer Kulturlandschaften <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Landschaft und ihrer Erholungseignung vor Qualitätsverlust durch Zersiedelung und Zerschneidung, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark usw.)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Entwicklung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (einschließlich Erholung) insbesondere Schutz vor <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärm ▪ Gerüchen ▪ Schadstoff- und Staubimmissionen.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innenentwicklung vor Außenentwicklung ▪ Minimierung des Flächenverbrauchs
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des kulturellen Erbes, insbesondere Baudenkmäler, Historische Fundstellen und Ortsbilder

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

5.6.1 Schutzgut Fläche

Der Änderungsbereich befindet sich im direkten Anschluss an Weinbauflächen, südlich grenzt der Riedgraben mit seiner grabenbegleitenden Vegetation an und im Westen verläuft die A65. Die Fläche wird derzeit zur Hälfte im Norden ackerbaulich genutzt (Mais), der südliche Teil stellt sich als intensiver Grasacker dar, der bis zu den Gehölzen des Riedgrabens heranreicht. Die Landwirtschaftsfläche wird zur Nutzung von PV-Modulen in extensives Grünland überführt und erfährt dadurch eine Aufwertung gegenüber der derzeitigen Monokultur.

Der Flächenbedarf beträgt insgesamt ca. 4,4 ha. Da es sich bei der Neuausweisung um eine PV-Freiflächenanlagen handelt erfolgt aufgrund der Modulische eine größere Verschattung der darunter vorgesehenen extensiven Grünlandnutzung. Durch die vorgesehene flächensparende Konstruktion der Photovoltaikanlagen entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

5.6.2 Schutzgut Luft, Klima

Bestand: Der Bereich der Änderung ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes. Auf den Freiflächen erfolgt tagsüber eine Erwärmung der Luftmassen, die mit Ende des Tages abkühlen und dann nachts zur Kaltluftentstehung beitragen. Der größte Teil der Fläche wird momentan als Maisfeld landwirtschaftlich genutzt.

Eingriff: Gering

Das Plangebiet ist bereits durch die benachbarte Autobahn A65 in unmittelbarer Nähe vorbelastet. Durch die Überbauung mit PV-Modulen wird der Wärme- und Wasserhaushalt im Gebiet nur geringfügig verändert. Die vorgesehene extensive Grünlandnutzung unterhalb der PV-Anlage trägt zur Kaltluftproduktion bei.

Vermeidung/
Minimierung/

Ausgleich: Aufgrund des geringen Eingriffs in die Funktion der Fläche und der entfallenden landwirtschaftlichen Nutzung (Maisanbau) ist der Eingriff unter folgenden Voraussetzungen ausgleichbar:

- Vermeidung von zusätzlichen Versiegelungen zur Minderung der Erwärmung (V).
- Errichtung der Module mit großen Abständen zwischen den Modulreihen und über der Geländeoberkante (M).
- Nutzung der Bodenfläche als extensives Grünland (M).

5.6.3 Schutzgut Boden

Bestand: Im Plangebiet herrschen die Lehmböden vor.

Eingriff: Mittel

Durch die Bebauung mit Photovoltaikflächen entfällt kaum Oberboden. Die geringen Flächenversiegelungen für die Fundamente der PV-Module führen zu keinem nennenswerten Verlust von Bodenfunktionen als Lebensraum, als Pflanzenstandort, Filter und Speicher von Niederschlagswasser und Puffer von Schadstoffen.

Vermeidung/
Minimierung/

Ausgleich: Der Eingriff lässt sich unter folgenden Voraussetzungen minimieren.

- schonender Umgang mit Boden während der Bautätigkeit (M).
- Wiederverwendung von Boden (M).
- Anlage von Wegen in wasserdurchlässiger Form (M).
- Vermeidung von unnötigen Versiegelungen (V).
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen (V).

Da das Schutzgut Boden zu den nicht regenerierbaren und nicht vermehrbaren Gütern gehört, sollte damit möglichst sparsam umgegangen werden.

5.6.4 Schutzgut Wasser

Bestand: Entlang der südlichen Grenze verläuft der Riedgraben mit seiner begleitenden Vegetation, ansonsten befinden sich keine offenen Gewässer im Plangebiet. Die Grundwasserneubildungsrate ist gering.

Eingriff: Gering

Die Versiegelungen offener Bodenflächen führen zur Verringerung der Versickerungsquote und der Grundwasseranreicherung bzw. der -neubildung. Der Oberflächenabfluss erhöht sich, womit die Belastung des Kanalsystems zunimmt.

**Vermeidung/
Minimierung/**

Ausgleich: Der Eingriff lässt sich unter folgenden Voraussetzungen minimieren:

- Vermeidung von unnötigen Versiegelungen (V)
- Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes (M).
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (Wege), sofern eine Verschmutzung des Grundwassers auszuschließen ist (M).

5.6.5 Schutzgut Flora/Fauna

Bestand: Die Vorhabenfläche wird zur Hälfte (nördlicher Teil) ackerbaulich genutzt und wird mit Mais bestellt. Der südliche Teil stellt sich als intensiver Grasacker dar, der bis zu den Gehölzen des Riedgrabens heranreicht. Das Intensivgrünland setzt sich fast nur aus Knäuelgras, Raygras und teilweise Glatthafer zusammen mit sehr geringen Anteilen von Rispengras und Lieschgras. Krautige Blütenpflanzen (Scharbockskraut, Ehrenpreis, Wiesen-Kerbel) finden sich nur als Einzelexemplare. Im Süden befindet sich in einem Abstand von 10 m ein alter Pappelbestand mit einem Stammdurchmesser von bis zu 1,4 m.

Eingriff: Mittel

Durch die Überdeckung durch die Module wird die Niederschlagsmenge auf dieser Fläche deutlich reduziert. Eine spezifische Wirkung von Photovoltaikanlagen ist die Beschattung des Bodens durch die Module. Allgemein gilt hier, dass in der Ebene die überschattete Fläche kleiner ist als die Modulfläche selbst. Ab einem Bodenabstand von mehr als 0,8 m kommt genügend Streulicht für die pflanzliche Primärproduktion am Boden an. Die Beschattung zeigt Wirkung auf die Vegetation, vor allem hinsichtlich Wuchshöhe, Blühhäufigkeit und Deckungsgrad der vorhandenen Pflanzen. Häufig werden neue Anlagen auf Ackerflächen errichtet und es kommt in Folge zur Umnutzung in Grünland. Acker hat in der Regel naturschutzfachlich eine geringere Wertigkeit, kann aber speziell

für einige Zugvogelarten bedeutend sein. Allerdings sind gerade diese Arten sehr flexibel, da Äcker meist extremen und schnellen Veränderungen ihrer Strukturen unterliegen. Für die Mehrheit der Lebensgemeinschaften hingegen führt eine solche Umnutzung (weg von Pestizideinsatz, mechanischer Bearbeitung, monotonem Bewuchs etc.) zu deutlichen Verbesserungen, vor allem für Insekten und kleine Wirbeltiere. Insbesondere bieten diese strukturreichen Grünlandflächen für Vögel (z.B. Rebhuhn) Nahrung in Form von Samen und Insekten. Meist ist eine Umnutzung in Grünland mit einer Mahd oder einer Beweidung der Flächen verbunden. Dies ist in der Regel als positiv zu werten. Lediglich an trockenen Stellen (unter Modulen) kann aus Brandschutzgründen eine wesentlich häufigere Mahd notwendig werden. Dort kommt es dann zu deutlichen Einschränkungen der Struktur- und Vegetationsvielfalt. Besonders gilt dies, wenn die Flächen zuvor eine hohe Diversität aufwiesen (z.B. Ruderalfluren, Staudenfluren).

Fundamente und Betriebsgebäude bewirken eine mehr oder weniger starke Versiegelung von Boden und damit von Lebensraum. Es kann somit zu Lebensraumverlust für Arten kommen, der entsprechend ausgeglichen werden muss. Allerdings können Fundamente je nach Ausführung (z.B. als Gabionenfundament) auch zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Neuschaffung von Lebensraum für schutzwürdige Arten führen. Neue Fundamenttypen, wie gerammte Stahlrohre, können den Versiegelungsgrad massiv verringern.

Durch die (vor allem versicherungstechnisch) nötige Abzäunung der Anlagen werden größere Tiere ausgesperrt und sie stehen diesen dann nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Untersuchungen ergaben, dass sich Großsäuger nach kurzer Zeit an vorhandene Anlagen gewöhnen und das Umfeld und auch – wenn zugänglich – die Flächen selbst nutzen. Wenn die Zäunung einen gewissen Bodenabstand von mind. 10 cm aufweist und innerhalb der Anlage durch Grünlandnutzung eine Zunahme der Biodiversität stattfindet, verbessert sich dadurch die Nahrungssituation für Klein- und Mittelsäuger. Herbivore Arten wie Mäuse dienen dabei Füchsen und Marderartigen wiederum als Nahrungsquelle.

Vermeidung/
Minimierung/
Ausgleich:

Der Eingriff kann durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

- Landschaftsgerechte Eingrünung des Photovoltaikgeländes.
- Genügend Abstände zwischen den Modulen schaffen.
- Bei Umzäunung kann durch Öffnungen am Boden gewährleistet werden, dass zumindest einige Tierarten keine Barrierewirkung erfahren.
- Wiederherstellung von Nasswiesen im Bereich südlich des Riedgrabens
- Entwicklung eines artenreichen, wechselfeuchten Grünlands auf artenarmen Grasackerflächen östlich des geplanten Solarbiotops

- Neuanlage von Laichgewässern für den Kamm-Molch im Bereich des Riedgrabens
- Aufstauen des Riedgrabens zur Schaffung neuer Feuchtgebiete
- Schaffung von Blühflächen im Bereich des entstehenden Grünlandes

5.6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand: Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes wird geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die grabenbegleitende Vegetation entlang des Riedgrabens.

Eingriff: Gering

Insgesamt weisen Photovoltaikanlagen eher niedrige Vertikalstrukturen auf. Es kann jedoch zu möglichen visuellen Wirkungen (Silhouette, Reflexion, Spiegelung, Beleuchtung) kommen und damit zu einer Veränderung der qualitativen Ausprägung (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) von Landschaftsbildräumen punktuell entstehen.

Minimierung/

Ausgleich: Zum Ausgleich des Eingriffs sind folgende Maßnahmen anzustreben:

- Durch- und Eingrünung des Gebietes (A).
- Begrenzung der Höhen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (M).

Für das Orts- und Landschaftsbild verbleiben insgesamt kleine Defizite, da im umliegenden Bereich hauptsächlich Naturraum und Landwirtschaft besteht.

5.6.7 Schutzgut Mensch

Es ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Menschen durch das Vorhaben ausgelöst werden.

5.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine archäologischen Fundstellen.

Es können jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

5.7 Zusammenfassung der Auswirkungen und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Bestand einschließlich Vorbelastung	Zu erwartende Auswirkungen	Bewertung
Luft, Klima	Kaltluftentstehungsgebiet	Geringe Erhöhung der kleinklimatisch thermischen Belastung.	Gering
Boden	Das Gebiet ist derzeit unversiegelt.	Kaum ein Verlust von Bodenfunktionen auf den Flächen.	Mittel
Wasser	Südlich verläuft der Riedgraben.	Wenn überhaupt; leichte Verminderung der Grundwasserneubildung.	Gering
Flora, Fauna	Das Gebiet wird teilweise intensiv als Maisacker genutzt.	Potenzial für neue Arten entsteht.	Mittel
Landschaftsbild	Maisfelder und Biotop.	Veränderung des Landschaftsbildes durch PV-Module.	Gering
Mensch	Gebiet dient teilweise der Naherholung.	Visueller Eingriff in den Naturraum.	Gering
Fläche	Maisfeld und Naturraum.	Geringfügig mehr Versiegelung.	Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine archäologische Fundstelle vorhanden.	Keine Beeinträchtigung.	Gering

5.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen.

5.9 Null-Variante

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde die intensive Nutzung als Maisfläche weiterhin bestehen bleiben.

5.10 Belange des technischen Umweltschutzes

5.10.1 Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Eine geringfügige Erhöhung der Schadstoffemissionen durch Abgase des Betriebsverkehrs (Instandhaltung der PV-Module) ist nicht vermeidbar.

5.10.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle sind sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb sachgerecht zu entsorgen.

Unbelastetes Niederschlagswasser ist soweit möglich vor Ort zu versickern. Schmutzwasser muss der gemeindlichen Kanalisation zugeführt werden.

5.11 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

5.12 Zusätzliche Angaben

Zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds liegen keine detaillierten Informationen vor.

5.13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Umsetzung des geplanten Solarbiotops in der Größenordnung von ca. 4,4 ha weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf. Unter Beachtung der weiteren für die verbindliche Bauleitplanung empfohlenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild insgesamt gering.

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ermittelt und formuliert.

6 Änderungsbereiche 5: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „In den Hartwiesen-Äckern (Süd)“

6.1 Anlass

Die Firma Clear Sky Energietechnik GmbH aus Heidelberg hat die Absicht in der Gemeinde Kirrweiler auf der Gemarkung „In den Hartwiesen-Äckern“ eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Mit diesem Anliegen ist sie an die Verbandsgemeinde Maikammer herangetreten. Die Fläche befindet sich südlich der K 6. Da die Fläche in unmittelbarer Nähe zur geplanten FF-PVA der Ortsgemeinde und zur Autobahn liegen, erfüllen diese die Ziele der Landesplanung. Nach deren Vorstellungen sollen FF-PVA entlang von linienförmigen Trassen, womit Autobahnen und Bahntrassen gemeint sind, ermöglicht werden. Für den 200 m-Korridor entlang dieser Trassen zählt diese Anlage ab dem 01.01.2023 als privilegiert und bedarf „nur“ einer Baugenehmigung. Daher hat die Ortsgemeinde Kirrweiler die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Vorhaben trägt dazu bei, dass durch die Bundes- und Landesregierung geforderte Ziel der deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, zu erreichen. Die Gemeinde Kirrweiler leistet somit ihren Beitrag zur alternativen Energiegewinnung und trägt dazu bei, dass den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird.

6.2 Städtebauliche Daten

Größe: ca. 0,7 ha

Bisherige Ausweisung im FNP: Landwirtschaftliche Nutzfläche

Bisherige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung/Parkplatz

Künftige Ausweisung im FNP: Geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

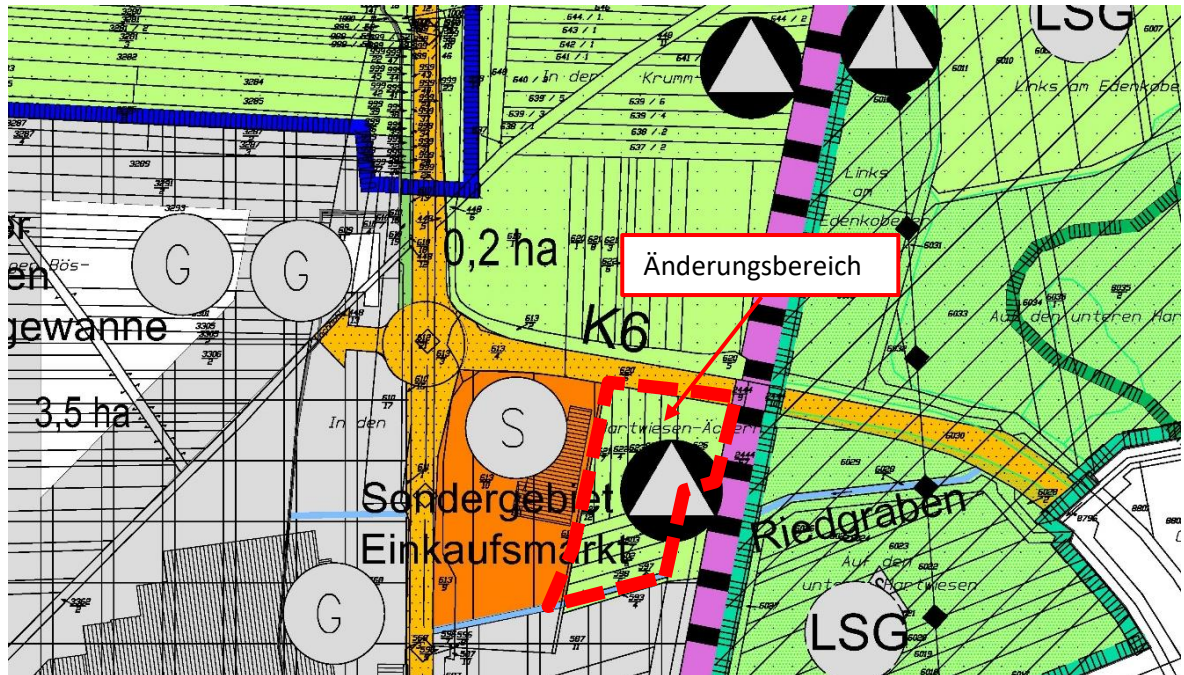


Bild 13: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP, freier Maßstab

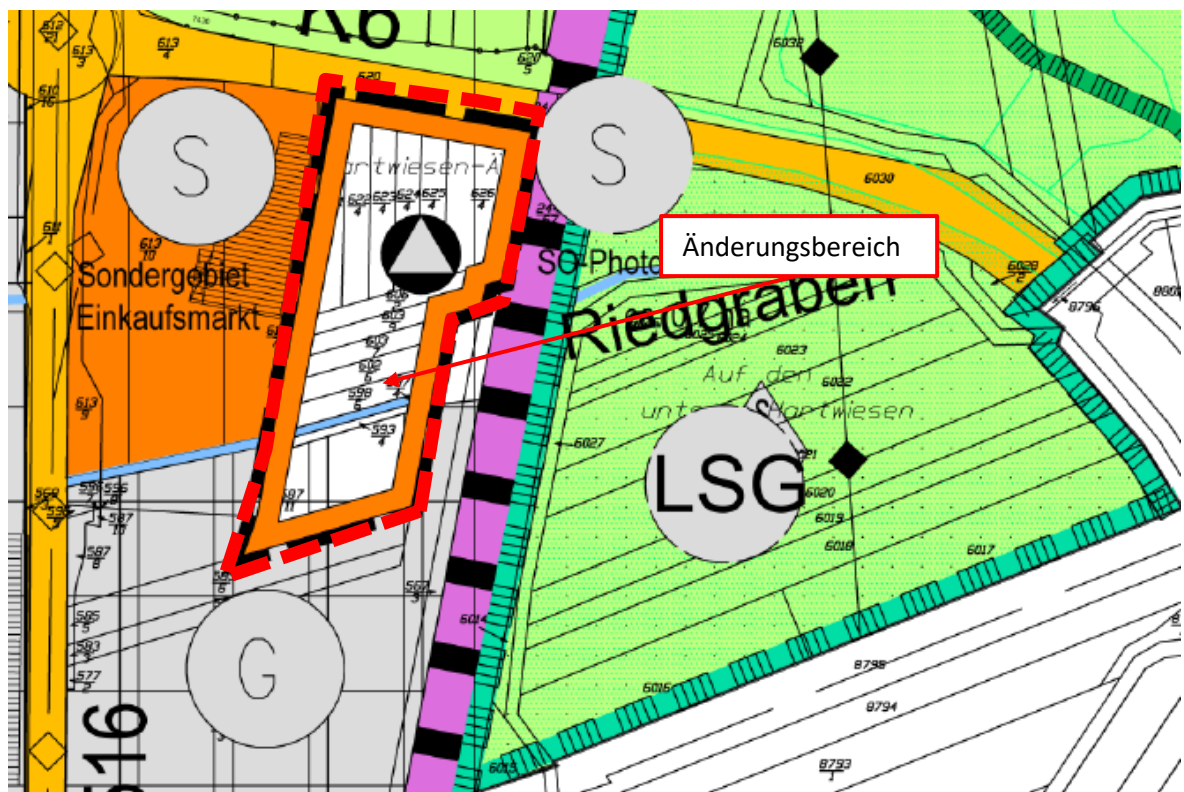


Bild 14: Auszug aus der 7. Änderung, freier Maßstab

6.3 Übergeordnete Planungsvorgaben (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar)

Nach dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Planbereich als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe ausgewiesen.

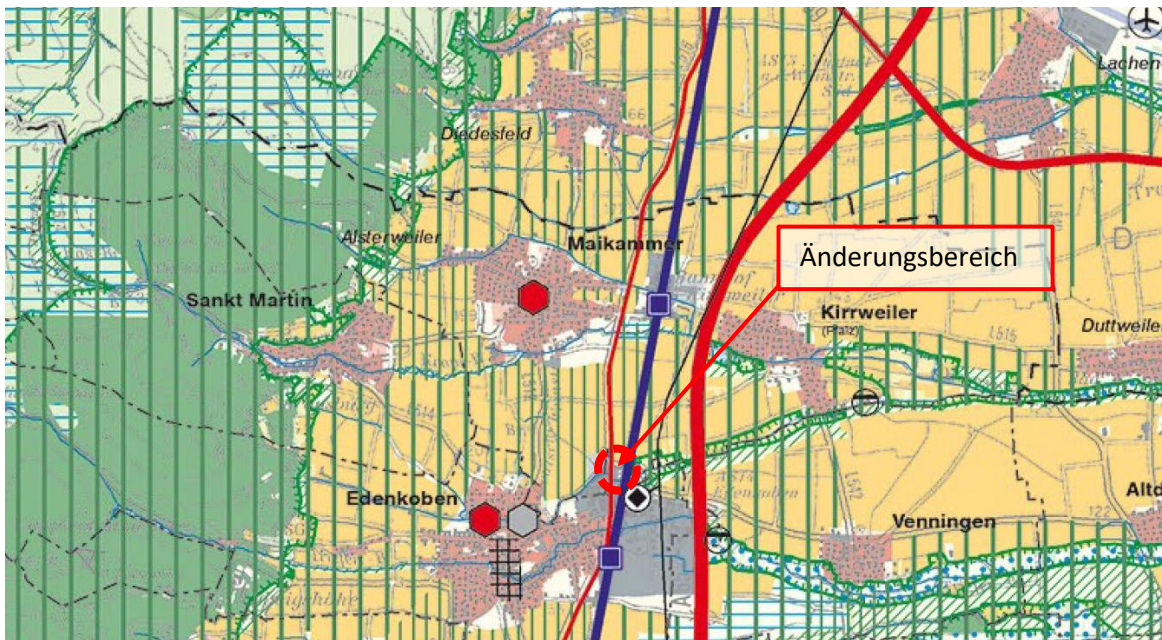


Bild 15: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, freier Maßstab

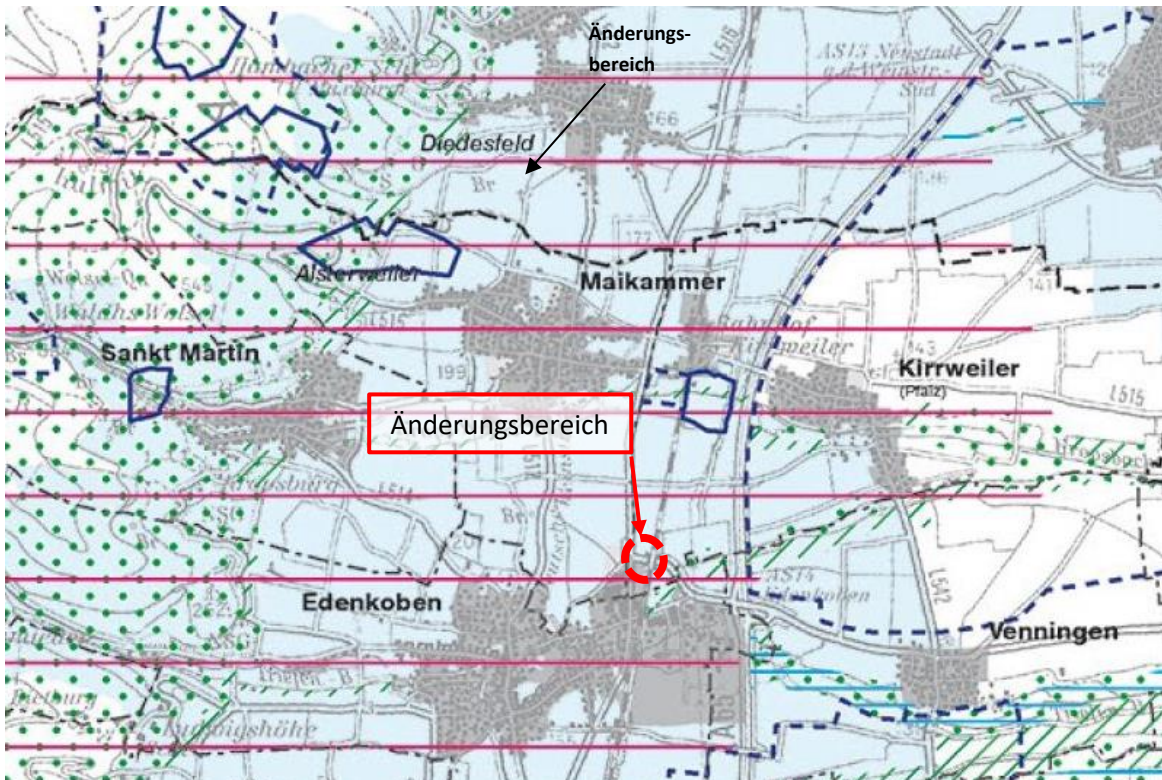


Bild 16: Ausschnitt aus der Erläuterungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, freier Maßstab

Aus der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt, deren Darstellungen einen nachrichtlichen Charakter haben und keine verbindlichen Ziele und Grundsätze darstellen, geht hervor, dass es sich bei dem Erweiterungsgebiet um Flächen mit hoher bis sehr hoher

klimaökologischer Bedeutung handelt. Darüber hinaus ist Maikammer als Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung gekennzeichnet.

6.4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Landesstraße.

6.5 Schutzvorschriften und Restriktionen

Schutzgebiete	Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler. Es werden auch außerhalb des Geltungsbereiches durch die Planung keine Schutzgebiete tangiert.
Biotopkataster	Im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen sind keine besonders geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG vorhanden. Es gibt keine schützenswerten Biotopkomplexe und Strukturen.
Bodendenkmäler / Grabungsschutzgebiete	Es liegen keine Erkenntnisse zu Bodendenkmalen von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege vor.
Altablagerungen/Altlastenverdachtsfläche/ Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete	Die Planungsgebiete der Änderungsbereiche sind folgenden, im Bodenschutzkataster erfassten, Flächen betroffen: Reg.-Nr.: 337 03 020-3001/000-00: Fa. Gillet Tenneco, Edenkoben, Luitpoldstr. 83 Reg.-Nr.: 337 06 047-0206/000-00: Ablagerungsstelle Kirrweiler, Edenkobener Weg (5).
Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben	Im Bereich verläuft der Riedgraben (III. Ordnung). Längs des Gewässers ist ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen von jeglichen Eingriffen, mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten. Teilbereiche des Plangebietes liegen im Wirkungsbereich einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien, in denen sich das Wasser bei Starkregen sammeln wird und ggf. nicht schnell genug abfließen kann. Entstehungsgebiete für Abflusskonzentrationen bei Starkregen, die in diese Tiefenlinie münden sind ebenfalls nordwestlich des Plangebietes ausgewiesen.
Luftqualität/Lärm	Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind die Immissionsgrenzwerte (Schadstoffe/Lärm) des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorgaben maßgebend. Die Fläche liegt unmittelbar an der Landstraße L 516 und ist

	demensprechend lärmbelastet sowie verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen ausgesetzt.
Historische Kulturlandschaften/ -landschaftsteile sowie Kultur- und Baudenkmäler	Entsprechende Flächen oder Objekte kommen im Plangebiet selbst nicht vor.
Infrastruktureinrichtungen Strom und Gas	Innerhalb der Fläche befinden sich ober- und unterirdische Versorgungseinrichtungen Strom der Spannungsebene 20-kV- und 0,4-kV. Für diese Versorgungseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb dieser Schutzstreifen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren. Nördlich der Fläche verläuft eine Gasleitung. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.
Verkehrswege	Der Änderungsbereich grenzt an die Bahnlinie Neustadt/W – Karlsruhe (KBS 676) und Neustadt/W – Wissembourg – (Strasbourg) (KBS 679). Diese Bahnlinie zählt laut LEP IV zu den überregionalen Schienenverbindungen. Planungen und Bauausführungen sind so vorzunehmen, dass die Schienenstrecke nicht negativ beeinflusst oder unterbrochen wird.

6.6 Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 BauGB für die „Belange des Umweltschutzes“ eine Umweltprüfung durchzuführen.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen, wird im Rahmen der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bei der Realisierung dieser Flächennutzungsplanänderung und des darauf basierenden Bebauungsplanes voraussichtlich auftretenden Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der nachfolgende Umweltbericht enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Er trifft Aussagen zur Ermittlung und Bewertung

der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen und macht Vorschläge zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die bei der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus einer Vielzahl von Fachgesetzen und Richtlinien sowie aus Vorgaben übergeordneter Planungen. Die wichtigsten Ziele des Umweltschutzes lassen sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen.

Schutzgut	Ziel
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung einer hohen Luftqualität und Minimierung von Belastungen durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schadstoff- und Staubimmissionen, ▪ Gerüche, ▪ Sicherung lufthygienisch wirksamer, d.h. zur Luftreinhaltung maßgeblich beitragender Vegetationsbestände, ▪ Sicherung von Luftaustauschsystemen in Ortslagen zur Erneuerung von belasteten Luftmassen und zur Sicherung eines thermischen Ausgleichs.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Bodens und seiner vielfältigen ökologischen Funktionen auch in qualitativer Hinsicht, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ als Lebensgrundlage für die Vegetation und damit Grundlage der Landwirtschaft und Lebensgrundlage für den Menschen, ▪ wegen seiner Grundwasserneubildungsrate- und Reinigungsfunktion, ▪ Wegen seines Wasseraufnahme- und damit auch Rückhaltevermögens für Niederschlagswasser, ▪ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, ▪ Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässerläufe und Auen, ▪ Sicherung bzw. Anstreben einer hohen Gewässergüte, ▪ Sicherung der natürlichen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer, ▪ Sicherung der Grundwasservorräte, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete)
Flora und Fauna	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer biologischen Vielfalt ▪ Sicherung bzw. Entwicklung von Lebensräumen, ▪ Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Teillebensräumen, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Naturschutz, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete usw.).
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Grundlage für die Erholung des Menschen, hierzu unter anderem Erhalt historischer Kulturlandschaften

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der Landschaft und ihrer Erholungseignung vor Qualitätsverlust durch Zersiedelung und Zerschneidung, ▪ Beachtung der Zielvorgaben für Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark usw.)
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Entwicklung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (einschließlich Erholung) insbesondere Schutz vor <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärm ▪ Gerüchen ▪ Schadstoff- und Staubimmissionen.
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Innenentwicklung vor Außenentwicklung ▪ Minimierung des Flächenverbrauchs
Kultur-und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des kulturellen Erbes, insbesondere Baudenkmäler, Historische Fundstellen und Ortsbilder

6.6.1 Schutzgut Fläche

Mit Novellierung des BauGB im Mai 2017 wurde das Schutzgut „Fläche“ neu in die Liste der Schutzgüter der Umweltprüfung aufgenommen. Im Vordergrund steht hier der flächensparende Umgang mit Grund und Boden wie bereits in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB vorgesehen. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen in enger Verquickung mit anderen Schutzgütern, insbesondere dem Schutzgut Boden, und werden in den jeweiligen Kapiteln behandelt.

Das Plangebiet verfügt über eine Größe von ca. 0,7 ha. Es handelt sich um eine bereits versiegelte Fläche im Anschluss an den Aldi-Parkplatz.

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

6.6.2 Schutzgut Luft, Klima

Bestand: Die Fläche ist bereits versiegelt.

Durch die angrenzenden Nutzungen ist das Gebiet bereits vorbelastet.

Eingriff: Gering

Die Fläche ist bereits durch Versiegelung vorbelastet und bietet sich daher auch für eine Nutzung von Photovoltaikanlagen an.

Vermeidung/

Minimierung/

Ausgleich: Aufgrund der Vorbelastung der Fläche ist kein Ausgleich erforderlich.

6.6.3 Schutzgut Boden

Bestand: Die Fläche ist bereits versiegelt.

Eingriff: Gering

Bei der Fläche handelt es sich bereits um eine versiegelte Fläche, Eingriffe in den Boden müssen daher nicht vorgenommen werden.

Vermeidung/
Minimierung/

Ausgleich: Aufgrund der Vorbelastung der Fläche ist kein Ausgleich nötig.

6.6.4 Schutzgut Wasser

Bestand: Die Fläche ist bereits versiegelt. Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Versiegelung bereits eingeschränkt.

Eingriff: Gering

Da es sich bei der Fläche um eine bereits versiegelte Fläche handelt, ist von keiner Verschlechterung der Situation oder erhöhten Belastung des Kanalsystems auszugehen.

Vermeidung/
Minimierung/

Ausgleich: Aufgrund der Vorbelastung der Fläche ist kein Ausgleich nötig.

6.6.5 Schutzgut Flora/Fauna

Bestand: Die Fläche ist bereits durch eine Versiegelung vorbelastet und daher für den Arten- und Biotopschutz von geringer Bedeutung. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Mauereidechsen nachgewiesen. Die Fundorte beschränken sich jedoch auf die Ränder des Änderungsbereiches.

Eingriff: Gering

Die Überbauung des Gebietes führt zu keinem Verlust von Lebensräumen, da sich die Fundorte auf die Gebietsränder beschränken und nicht im inneren Bereich des Parkplatzes liegen.

Vermeidung/
Minimierung/

Ausgleich: Der Eingriff lässt sich unter folgenden Voraussetzungen vermeiden:

- Stellen eines Reptilienschutzzauns (V).
- Umsetzen von Mauereidechsen (V).
- Rodungsfristen und Baufeldfreimachen (V).

6.6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand: Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes wird durch den Parkplatz geprägt. Der Bereich ist bereits durch die benachbarte Bebauung, die Landesstraße und die angrenzende Bahntrasse stark vorbelastet.

Eingriff: Gering

Die geplante Bebauung setzt den baulichen Bestand in östliche Richtung fort und verändert somit das Orts- und Landschaftsbild.

Vermeidung/

Minimierung/

Ausgleich: Aufgrund der Vorbelastung der Fläche sowie der Lage im rückwärtigen Bereich werden keine Ausgleichsmaßnahmen nötig.

6.6.7 Schutzgut Mensch

Es ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf den Menschen durch das Vorhaben ausgelöst werden.

6.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich keine archäologische Fundstelle.

Es können allerdings jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

6.7 Zusammenfassung der Auswirkungen und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Bestand einschließlich Vorbelastung	Zu erwartende Auswirkungen	Bewertung
Luft, Klima	Das Gebiet ist versiegelt und wird als Parkfläche genutzt.	Keine Verschlechterung zu erwarten.	Gering
Boden	Das Gebiet ist versiegelt und wird als Parkfläche genutzt.	Keine Verschlechterung zu erwarten.	Gering
Wasser	Keine Gewässer in der Nähe.	Keine Auswirkungen.	Gering
Flora, Fauna	Das Gebiet ist versiegelt und wird als Parkfläche genutzt. Vorkommen von Mauereidechsen in den Randbereichen der Fläche vorhanden.	Keine negativen Auswirkungen bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen.	Gering
Landschaftsbild	Starke Vorbelastung durch Parkplatz, angrenzende	Veränderung des Landschaftsbildes durch weitere Baukörper. Aufgrund der Lage im rückwärtigen	Gering

	Bebauung, Landesstraße und Bahntrasse.	Bereich jedoch keine erhebliche Veränderung zu erwarten.	
Mensch	Gebiet dient nicht der Naherholung.	Keine Auswirkungen.	Gering
Fläche	Parkfläche (Süd).	Kein Flächenverbrauch durch die Änderung der Fläche.	Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine archäologische Fundstelle vorhanden.	Keine Beeinträchtigung.	Gering

6.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen.

6.9 Null-Variante

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde die Fläche weiter als Parkplatz genutzt werden.

6.10 Belange des technischen Umweltschutzes

6.10.1 Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Umweltauswirkungen durch Schadstoffemissionen sind durch die Einhaltung der gültigen Wärmestandards zu minimieren.

6.10.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle sind sowohl während der Bauphase als auch im laufenden Betrieb sachgerecht zu entsorgen.

Unbelastetes Niederschlagswasser ist soweit möglich vor Ort zu versickern. Schmutzwasser muss der gemeindlichen Kanalisation zugeführt werden.

6.10.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Änderungsbereich verfügt über sehr günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie, weswegen die gesamten Flächen auch zur Energiegewinnung genutzt werden.

Auch die Anlage von Erdwärmesonden ist aus geologischer Sicht möglich.

6.11 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Aufgrund der Bestandssituation (voll versiegelte Fläche) ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich.

6.12 Zusätzliche Angaben

Zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds liegen keine detaillierten Informationen vor.

6.13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Änderungsbereich „In den Hartwiesenäckern“ Süd wird im überplanten Bereich eine Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellt. Der Änderungsbereich weist eine Flächengröße von insgesamt ca. 0,7 ha auf, und soll auch vollständig zur Energiegewinnung in Anspruch genommen werden.

Der Änderungsbereich weist eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auf.

7 Änderungsbereich 3: Nachrichtliche Übernahme; Genehmigter Wanderparkplatz

7.1 Anlass

Die Ortsgemeinde Maikammer möchte am südwestlichen Ortsrand nahe der K 32 einen Wanderparkplatz errichten. Hierfür liegt bereits eine Genehmigung vor. Mit der 7. Änderung des FNP kann diese Fläche nachrichtlich als „Parkplatzfläche“ in den FNP aufgenommen werden.

7.2 Städtebauliche Daten

Größe:	ca. 0,4 ha
Bisherige Nutzung:	Landwirtschaftliche Nutzfläche
Künftige Nutzung:	Parkplatz (Wanderparkplatz)

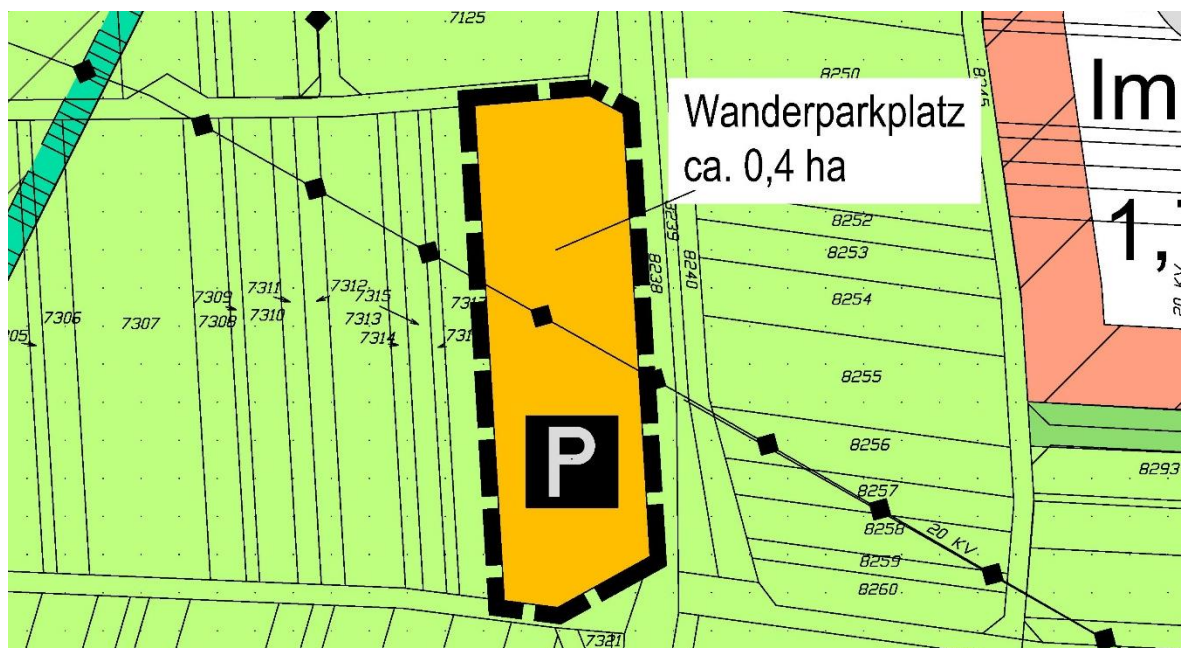


Bild 17: Auszug aus der 7. Änderung, freier Maßstab

8 Quellenangaben

- Artenschutzgutachten Bebauungsplan „In der Langen Bösgewann“, Ökologische Leistungen Fußser
- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar
- Flächennutzungsplan VG Maikammer
- Lanis rlp